

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 24. Oktober

2000

Inhalt

	Seite		Seite
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2001; Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung	255	Berufungen in den Probedienst	283
Steuerlicher Mietwert der Pfarrdienstwohnung	259	Bestandene Prüfungen	283
Verzinsung „Innerer Anleihen“	259	Altersteildienstregelung	284
Richtlinien für die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland	259	Aufbauausbildung 2001	284
Verordnung über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 22. September 2000.	260	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ohlweiler und Ravengiersburg	289
Satzung der Diakonie Duisburg-West.	261	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ohlweiler, Ravengiersburg und Simmern	289
Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid	263	Urkunde über Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf und der Johanneskirchengemeinde Neuwied	289
Satzung für den Kirchenkreis Oberhausen.	266	Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.	289
Satzung zur Änderung der Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel	268	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	289
Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2000.	268	Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2001	290
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2001.	269	Personal- und sonstige Nachrichten	290
Liturgischer Kirchenkalender 2000/2001	271		
Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst.	283		

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2001

Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 22483 Az. VI/14-2-3 Düsseldorf, 13. September 2000

- Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2001 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2000

- Bei der **Schätzung des Einnahme-Ist für das laufende Jahr 2000** ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Die Wirtschaft ist im ersten Halbjahr des Jahres 2000 stärker gewachsen als zunächst erhofft. Dabei sind die Wachstumsraten in Deutschland mit 3,3% im ersten Halbjahr so hoch wie noch nie seit 1990. Für das Jahr wird inzwischen mit einem Wirtschaftswachstum von ca. 3,0% gerechnet.

Die Inflationsrate in Deutschland liegt derzeit bei ca. 1,5%, wobei z.Zt. von einer steigenden Tendenz auszugehen ist.

Ohne Arbeit waren im Juli 3,80 Mio. Personen, was einen Anstieg gegenüber dem Juni von knapp 70.000 bedeutet. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres waren ca. 223.000 Personen weniger arbeitslos. Die Arbeitslosenquote beläuft sich damit auf 9,3%. Wie in den vergangenen Monaten verbesserte sich die Arbeitsmarktsituation allerdings vor allem in den westlichen Bundesländern, wobei sie sich in Ostdeutschland zumindest aber nicht weiter verschlechtert hat.

Die Beschäftigungszahlen liegen nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes im Juni bei 38,42 Mio. und damit um 731.000 oder 1,9% höher als im Vorjahresmonat. Dabei differieren die Arbeitslosen- und Beschäftigungszahlen zwischen den unterschiedlichen Quellen deutlich.

• **Die Schätzung der Kirchensteuereinnahmen für 2000:**

Das Kirchensteueraufkommen im ersten Halbjahr beläuft sich gegenüber dem Vorjahresergebnis auf einen Rückgang von 1,83%. Im Januar lag der Rückgang gegenüber dem Januar 1999 bei einem Minus von 9,79%. Bei einem Vergleich der Beträge ist aber festzustellen, dass sich der Abstand gegenüber dem Jahr 1999 zwischen Januar und Juni 2000 nicht geändert hat. Der Rückgang betrug allein für den Januar 12,3 Mio. DM, für den Juni 12,4 Mio. DM. Aber nicht nur in der Endsumme liegt praktisch Übereinstimmung vor, sondern auch im Lohnsteueraufkommen (Januar: – 8,3 Mio. DM; Juni: – 8,6 Mio. DM) und dem Einkommensteueraufkommen (Januar: – 4,0 Mio. DM; Juni: – 3,8 Mio. DM). Das bedeutet, dass sich der Abstand zum Vorjahresaufkommen seit Januar nicht mehr verändert hat.

Im Juli allerdings beträgt der Rückgang gegenüber 1999 lediglich noch 0,83%, der Betrag hat sich mit einem Minus von ca. 6,5 Mio. DM fast halbiert. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verbesserung des Gesamtergebnisses nur in einer Höhe von 2 Mio. DM auf die Kirchenlohnsteuer, mit fast 4 Mio. DM dagegen auf die Kircheneinkommensteuer entfällt.

Angesichts der Tarifabschlüsse, die mit den Erhöhungen bei den Vergütungen im wesentlichen erst im zweiten Halbjahr bedeutsam werden, ist mit einer Verbesserung des Ergebnisses noch zu rechnen. Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass seit Juli die Finanzverwaltung mit den Erstattungen in der Einkommen- und damit auch in der Kirchensteuer beginnt, die notwendig geworden sind, weil das Bundesverfassungsgericht die Kinderfreibeträge in den ausgehenden 80er Jahren für zu niedrig angesehen hat. Dabei wird jedoch allgemein mit nicht übermäßig hohen Rückzahlungen gerechnet. Insgesamt wird damit gerechnet, dass sich das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern gegenüber dem Jahr 1999 noch aus einem derzeitigen Rückgang in einen leichten Zuwachs von 1% erhöhen wird.

Im Verteilungsbetrag wird sich dies dennoch nicht mit einem Zuwachs auswirken. Gegenüber 1999 sind zum einen die Abschlagszahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren von 255 Mio. DM auf 263 Mio. DM gestiegen. Darüber hinaus ist im laufenden Jahr aufgrund einer Abrechnung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren ein Betrag von etwas über 29 Mio. DM an die anderen Gliedkirchen

der EKD auszuzahlen gewesen. Damit verringert sich der Verteilungsbetrag um 37 Mio. DM, so dass sich ein Verteilungsbetrag von 1117 Mrd. DM errechnet, der damit in etwa dem Aufkommen entspricht, das bereits bei der Schätzung für den Haushalt 2000 mit 1114 Mrd. DM errechnet wurde.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2001

• Auch für das kommende Jahr wird weiterhin von einem Wirtschaftswachstum von ca. 3% ausgegangen. Dabei bleibt aber nur zu hoffen, dass in dem dann dritten Jahr des Wachstums dieses nicht nur durch höhere Kapazitätsauslastung und Produktionssteigerung erzielt wird, sondern im stärkeren Umfang als bisher zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führt.

• **Die Schätzung der Kirchensteuereinnahmen für 2001:**

Mit dem am 14. Juli 2000 beschlossenen Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz) sind für das Jahr 2001 der Eingangssteuersatz auf 19,9% ab 14.093,- DM und der Spitzensteuersatz auf 48,5% ab 107.568,- DM festgesetzt worden. Diese und weitere Änderungen führen zu einer Entlastung im Lohn- und Einkommensteuerbereich von ca. 10% des Aufkommens gegenüber 1999. Dabei ist z.Zt. immer noch nicht endgültig geklärt, ob die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen – systemwidrigen – Veränderungen im Einkommensteuergesetz neben dem Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer auch die Kirchensteuer entsprechend mindert. Hierbei handelt es sich zum einen um die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld sowie zum anderen um das sogenannte Halbeinkünfteverfahren, bei dem nur noch die Hälfte der Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft beim Anteilseigner mit der Einkommensteuer belastet wird.

Während bereits vorgesehen ist, die Anrechnung der Gewerbesteuer für die Zwecke der Erhebung der Kirchensteuer durch eine entsprechende gesetzliche Regelung rückgängig zu machen, ist dies für das Halbeinkünfteverfahren derzeit nicht vorgesehen. Sollten die beiden Kirchen mit ihrer entsprechenden Forderung doch noch durchdringen, dürfte der Rückgang der Kirchensteuer etwas geringer ausfallen. Im besten Fall ist jedoch bei Berücksichtigung des Wirtschaftswachstums der Jahre 2000 und 2001 von einem verminderten Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern im Umfang von ca. 6% auszugehen.

Für 2001 werden sich auch die Abschlagszahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren wieder verändern. Die Höhe des Zahlungsbetrages errechnet sich aus dem Verhältnis, in dem sich der Anteil des Kirchensteueraufkommens einer Landeskirche zu dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der EKD ändert. Da das Aufkommen in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Vergleich zu den übrigen westdeutschen Landeskirchen z.Zt. unterdurchschnittlich steigt, ist für die Berechnungen sicherheits halber von einem parallelen Wachstum ausgegangen worden. Hieraus errechnen sich für das kommende Jahr Abschlagszahlungen in Höhe von 265 Mio. DM.

Unter Abwägung aller bekannten Faktoren wird damit für 2001 mit einem Kirchensteuer-Verteilungsbetrag von 1.045 Mrd. DM gerechnet.

2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2001

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2000, mit Beschluss vom 13. September 2000 die für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Im Haushaltsjahr 2001 werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

- Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von 9,43 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
- Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 73,80 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.
- Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 94,43 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluss zur Beratung in ihrer Sitzung am 22. September 2000 vor.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, würde der Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 267,72 DM liegen; der Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 252,81 DM.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25 %.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2001

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 153.324,64 DM.
- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 4,32 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2001 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen	=	2 435,19 DM
- Rheinland-Pfalz	=	45 560,22 DM
- Hessen	=	36 320,41 DM

4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sollte eine lineare Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 2,0 % ab 1. August 2000 und von 2,4 % ab 1. September 2001 eingeplant werden.

5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2001 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2000 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 Seite 169).

7. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und geplanten Steuerreformen wird

dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. Seite 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von **Inneren Anleihen** der Gemeinde, Kirchenkreise und Verbände hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 2000 unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. August 1987 folgendes festgelegt:

„Für die Verzinsung „Innerer Anleihen“ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

8. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 53 Abs. 2 Buchstabe a) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

9. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

10. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

11. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchen-

steueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

12. Finanzplanung

Nach § 97 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen sind bei den meisten kirchlichen Körperschaften auf Grund der wirtschaftlichen Situation gegeben. Wir empfehlen deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

13. Informationen zum EURO

Hierzu verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügungen vom 30. Juni 1998, Nr. 19241 Az. VI/14-1-1-1 (KABl. 1998 Seite 245) und vom Nr. 36334 Az. VI/14-1-1-1 (KABl. 1999 Seite 20).

Umstellung der Friedhofsgebühren auf EURO:

Die zur Zeit geltenden Gebührentarife, die kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt worden sind, können über den 1. Januar 2002 in Geltung bleiben.

Die Gebührentarife, die dem Landeskirchenamt im Laufe dieses Jahres und des nächsten Jahres eingereicht werden, und die über den 31. Dezember 2001 hinaus in Geltung bleiben sollten, müssen die Gebühren in Deutscher Mark und in EURO ausweisen. Da die Friedhofsgebühren bis zum 31. Dezember 2001 in Deutscher Mark erhoben werden, muss in den Friedhofsgebührenordnungen deutlich gemacht werden, dass die Gebühren bis zum 31. Dezember 2001 in Deutscher Mark und ab 1. Januar 2002 in EURO zu zahlen sind. Eine wahlweise Zahlung bis zum 31. Dezember 2001 in Deutscher Mark oder in EURO oder eine Zahlung in EURO ist auszuschließen.

Die Gebühren in EURO-Beträgen sind auf der Grundlage des Umrechnungskurses – 1 EURO = 1,95583 DM – festzusetzen. Dabei empfehlen wir, die Gebühren auf volle EURO-Beträge abzurunden, damit nicht der Eindruck einer Verteuerung durch die Währungsumstellung entsteht.

Die bestehenden privatrechtlichen Verträge, wie z.B. Grabpflegeverträge, Werkverträge, Pachtverträge, gelten über den 31. Dezember 2001 hinaus, auch wenn die Beträge in Deutscher Mark ausgewiesen sind.

Alle Vordrucke für das Friedhofswesen sollten baldmöglichst so eingerichtet werden, dass die Beträge in Deutscher Mark und in EURO ausgewiesen werden können.

14. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind vor dem 31. Dezember 2000 dem Kreissynodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Steuerlicher Mietwert der Pfarrdienstwohnung

Nr. 23754 Az. I/14-5-6 Düsseldorf, 12. September 2000

Das Betriebsstättenfinanzamt für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Finanzamt Düsseldorf-Nord, hat am 1. August 2000 mit dem Geschäftszeichen 105/5812/0388; XII/1 zur Berechnung des Mietwertes folgende Anrufungsauskunft nach § 42e EStG erteilt:

„In die Berechnung des Mietwerts der Wohnung ist ein Arbeitszimmer (Dienstzimmer) eines Pfarrers nur dann nicht einzubeziehen, wenn dieses Zimmer bzw. dieser Dienstraum ausdrücklich als Amts- oder Dienstzimmer bzw. als Büro schriftlich ausgewiesen worden ist und eine tatsächliche Abgrenzung zu den übrigen Wohnräumen erkennbar ist.

Solche Abgrenzungsmerkmale sind z.B. die (Teil-)Möblierung des Arbeitszimmers oder Dienstraumes (Büro) durch den Arbeitgeber, die Erfassung der Energiekosten (Strom, Wasser u.ä. über gesonderte Zähler oder die räumliche Trennung der Dienstzimmer von den Wohnräumen durch jeweils separate Eingangstüren. Diese Abgrenzungsmerkmale müssen dabei generell nicht zusammen vorliegen, es kann dabei durchaus ein Abgrenzungsmerkmal genügen.“

Diese Auskunft stimmt in den genannten Sachverhalten mit unserer Verfügung vom 3. Januar 2000 Nr. 19920 Az. I/14-5-6 – KABI. Seite 76 – überein. Neu ist die ausdrückliche Feststellung, dass die Abgrenzungsmerkmale generell nicht zusammen vorliegen müssen und dass durchaus ein Abgrenzungsmerkmal genügen kann.

Wir raten, bei der Amtsblatt-Veröffentlichung vom 3. Januar 2000 einen Vermerk mit Hinweis auf diese neue Feststellung anzubringen.

Da die Beurteilung stark vom Einzelfall abhängt, halten wir eine abschließende Klärung durch eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG beim Finanzamt Düsseldorf-Nord nach wie vor für erforderlich, wenn die Trennung des Wohn- und Amtsbereiches baulich durch besondere Eingangstür hinter der eigentlichen Haustür nicht ganz eindeutig ist.

Das Landeskirchenamt

Verzinsung „Innerer Anleihen“

Nr. 39044 Az.: 14-2-1 Düsseldorf, 21. August 2000

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Verzinsung ‚Innerer Anleihen‘ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

Damit ist der Beschluss Nr. 31 des LKA's vom 11. August 1987 aufgehoben. Wir bitten Sie, diese Änderung der Verzinsung „Innere Anleihen“ zu beachten.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 25675 Az. 22-69-1 Düsseldorf, 5. September 2000

Die Kirchenleitung hat am 18. August 2000 die nachfolgenden Richtlinien für die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich den Beratungsdienst „**Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung**“ (GO) an. Der Beratungsdienst ist der Abteilung II des Landeskirchenamtes zugeordnet.
2. Gemeindeberatung ist die theologisch und sozialwissenschaftlich reflektierte Umsetzung des Ansatzes der **Organisationsentwicklung**, aber auch anderer Beratungskonzepte auf kirchliche Strukturen. Sie nimmt Gemeinden, Kirchenkreise, kirchliche und diakonische Einrichtungen als Organisationen wahr: **Menschen, Aufgaben und Institutionen** bilden ein Beziehungsgefüge, in dem Überzeugungen, Zuordnungen und Verhaltensweisen eine große Rolle spielen.
Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung hat das Ziel, Veränderungen und Krisen mit ihren schöpferischen Möglichkeiten zu nutzen und daraus mit den Betroffenen einen entwicklungsfördernden Prozess zu eröffnen und zu gestalten. Gemeindeberatung trägt so zu **Gemeindeaufbau** und **Gemeindeentwicklung** bei und fördert angemessene **Leistungsstrukturen**.
3. Zu den **Aufgaben** der Gemeindeberatung /Organisationsentwicklung zählen
 - Begleitung von Umstrukturierungsprozessen
 - Qualitätsverbesserung der Arbeit
 - Leitbildentwicklung
 - Personalentwicklung
 - Konfliktberatung
4. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung geschieht als **Beratung von Gremien und Gruppen**:
 - **Presbyterien**, Ausschüsse, Mitarbeitenden-Teams, Projektgruppen
 - **Kirchenkreisgremien**, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände,
 - Leitungskreise und Gremien von **kirchlichen und diakonischen Einrichtungen**.
5. Die Gemeinden und Einrichtungen fragen die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung aus **eigener Entscheidung** an. Sie bestimmen, mit welchem Ziel die Beratung geschehen soll. Die Vorgehensweise wird zwischen Beratenden und Beratungsnehmern vereinbart.
Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater behandeln die erhaltenen Informationen **vertraulich**. Daten und Ergebnisse der Beratung sind Eigentum der Beratungsnehmenden.
6. Für die Durchführung des Beratungsdienstes stehen in der EKIR die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der **Dienststelle für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung** und

die **anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater**, die sich in der **Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung (RAGGeB)** zusammengeschlossen haben, zur Verfügung.

7. Die Begleitung der Arbeit geschieht durch den **Fachbeirat für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung**

Der Fachbeirat

- berät das Dezernat in der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
- begleitet die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
- unterbreitet der Kirchenleitung Vorschläge zur Besetzung der Landespfarrstelle und der sozialwissenschaftlichen Mitarbeiterstelle, dabei können Vorschläge der RAGGeB berücksichtigt werden
- berät das Weiterbildungsprogramm Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung nach Entwicklung durch die RAGGeB für eine Beschlussfassung durch das Landeskirchenamt
- legt dem Landeskirchenamt nach Vorarbeit durch die RAGGeB die Vorschlagslisten für die Zulassung zur Weiterbildung und für die Anerkennung als Gemeindeberater bzw. Gemeindeberaterin zur entsprechenden Beschlussfassung vor
- berät alle wesentlichen Fragen, die die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung betreffen

Dem Fachbeirat gehören an:

- 1 Superintendent/in
- 3 Presbyter/innen (davon 1 auf Vorschlag des Arbeitskreises PRESBYTERTELEFON)
- 1 Mitarbeiter/in (aus den Bereichen Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Verwaltung ...)
- 3 anerkannte Gemeindeberater/innen (auf Vorschlag der RAGGeB)
- 2 Leitung LKA-Abt. II / Dezernat
mit beratender Stimme: die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (Leitung und Stellvertretung)

8. Die **Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung ist der Fachverband** für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Er fördert die fachliche Ausrichtung und Qualität der Arbeit und hat unter anderem die Aufgaben, Vorschläge zur Besetzung der hauptamtlichen Mitarbeiterstellen zu unterbreiten, das Weiterbildungsprogramm Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung weiterzuentwickeln, Vorschlagslisten für die Zulassung zur Ausbildung und für die Zertifizierung zu erarbeiten.

Zur Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung gehören die von der Landeskirche anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater, Berater und Beraterinnen in Ausbildung und unterstützende Mitglieder.

9. Die **Leitung** der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung wird durch die hauptamtlich Mitarbeitenden (Landespfarrer/in, Sozialwissenschaftler/in) wahrgenommen. Sie werden durch die Mitarbeitenden der Dienststelle unterstützt. Im Blick auf die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Beratungsanfragen
- Durchführung von Beratungen
- Vermittlung von Anfragen an die anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater

- Koordination und Unterstützung ihres Dienstes, z.B. Erstellung von Arbeitsmaterialien, Förderung der gegenseitigen Information
- Förderung der fachlichen Arbeit der RAGGeB
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Gemeindeleitung, Gemeindeaufbau für haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
- Organisation des Telefonberatungsangebotes PRESBYTERTELEFON
- Austausch von Beratungserfahrungen zur Weiterentwicklung des Beratungskonzeptes mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen und bei ökumenischen Partnern
- fachliche Vertretung der Ev. Kirche im Rheinland in Fragen von Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

10 Die beratungsnehmenden Gemeinden und Einrichtungen tragen einen **Sachkostenanteil** (Unterkunft, Verpflegung, Reise, Telefon, Material, Aufwandsentschädigung) für die anerkannten Gemeindeberaterinnen und -berater. Hierfür erhebt die Dienststelle eine im Benehmen mit der RAGGeB vom Landeskirchenamt festgelegte Pauschale.

Das Landeskirchenamt

Verordnung über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 22. September 2000

Auf Grund von § 12 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 72) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu regelmäßigen regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen und die Dienststellenleitungen. Er soll in der Regel mindestens einen Kirchenkreis umfassen, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise. Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Abs. 2 MVG der Sitz des Dienststellenteiles.

(2) Die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 des Mitarbeitervertretungsgesetzes eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese sprechen die Einladungen aus, sind für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leiten die Zusammenkünfte. Für die Sprecherinnen und Sprecher wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

§ 2

(1) Die Fortbildung wird begleitet und koordiniert durch einen landeskirchlichen Beirat, der die Mitarbeitervertretungen in

der Planung und Durchführung der Fortbildung berät und den Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel regelt.

(2) Dem Beirat gehören die gewählten Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen an. Er soll aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen. Sind mehr als 15 Sprecher vorhanden, wählen diese aus ihrem Kreis die Mitglieder des Beirates.

(3) Die Amtszeit des Beirates entspricht der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(4) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland bedarf.

(5) Der Beirat kann Vertreter der Berufsverbände, die ebenfalls Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Mitarbeitervertretungen anbieten, beratend hinzuziehen.

(6) Die Arbeit des Beirates wird durch das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstützt.

§ 3

(1) Die notwendigen Kosten des Informations- und Erfahrungsaustausches in den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen tragen die regionalen Dienststellen.

(2) Die Kosten der Fortbildung und des Beirates tragen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel die Evangelische Kirche im Rheinland und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland je zur Hälfte.

§ 4

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Die erstmalige Amtszeit des Beirates und der Sprecherinnen oder Sprecher nach § 1 Abs. 2 beginnt mit deren Wahl und endet am 30. April 2002.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Satzung der Diakonie Duisburg-West

Präambel

Auf der Grundlage von § 3 ff. des „Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz)“ vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben sich die Kirchengemeinden im linksrheinischen Teil der Kommune Duisburg,

- Evangelische Kirchengemeinde Baerl
- Evangelische Kirchengemeinde Essenberg
- Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim
- Evangelische Kirchengemeinde Hochheide
- Evangelische Kirchengemeinde Homberg
- Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen

- Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen
 - Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen
 - Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen,
- die nach ihrer Errichtungsurkunde und ihrem Herkommen zum Kirchenkreis Moers gehören, zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, Angelegenheiten und Einrichtungen folgende Satzung gegeben:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden eine Arbeitsgemeinschaft zum Zweck der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im linksrheinischen Stadtbereich Duisburgs (Duisburger Westen).

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Diakonie Duisburg-West“ und hat ihren Sitz im linksrheinischen Stadtgebiet Duisburgs.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakonie Duisburg-West ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.
2. Die Diakonie Duisburg-West nimmt die Aufgaben des Evangelischen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege für die linksrheinischen Stadtteile der Stadt Duisburg wahr.
3. Die Diakonie Duisburg-West hat im Bereich des Duisburger Westens die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und selbst wahrzunehmen. Die Arbeit geschieht in enger Kooperation und Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Moers sowie in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Duisburg und anderen diakonischen Trägern.
4. Zu ihren Aufgaben gehören übergemeindliche diakonische Arbeiten im Duisburger Westen. Insbesondere gehören hierzu:
 - Koordinierung diakonischer Aufgaben
 - Beratung und Information der Kirchengemeinden
 - Allgemeine Sozialarbeit und soziale Beratung
 - Behindertenhilfe
 - Gefährdetenhilfe
 - Betreuungsarbeit, Übernahme von Betreuungen und Vormundschaften (durch den Verein für Betreuungen in der Diakonie Duisburg-West e.V.)
 - Schuldnerberatung
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Ambulante Pflege/Altenhilfe
 - Begleitung der Suchtselbsthilfegruppen
 - Interessenvertretung der übergemeindlichen diakonischen Arbeit gegenüber Stadt, Land und Bund
 - Öffentlichkeitsarbeit
5. Die Aufnahme weiterer Aufgaben/Arbeitsbereiche ist möglich.
6. Zur Erfüllung der Aufgaben können Einrichtungen geschaffen, Personalstellen errichtet und die erforderlichen Räume und Gebäude ggf. erworben werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Diakonie Duisburg-West erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakonie Duisburg-West ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Diakonie Duisburg-West ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

die Abgeordnetenversammlung
der Geschäftsführende Ausschuss.

Für alle Organe gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien, hinsichtlich Einladungen, Verhandlungen, Beschlussfassung und Niederschriften sinngemäß.

§ 5

Abgeordnetenversammlung

1. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden bevollmächtigen Abgeordnete zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung für die im § 2 festgelegten gemeinsamen Aufgaben, Angelegenheiten und Einrichtungen (Abgeordnetenversammlung).
2. Zur Abgeordnetenversammlung werden von jeder Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle zwei Mitglieder des Presbyteriums, von den Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle drei Mitglieder des Presbyteriums abgeordnet, die im Rahmen dieser Satzung verbindlich beschließen. Die Abgeordnetenversammlung wird nach jeder turnusmäßigen Neuwahl des Presbyteriums neu zusammengesetzt.
3. Die Abgeordneten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden treten nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zur Wahrnehmung der in dieser Satzung festgelegten gemeinsamen Aufgaben, Angelegenheiten und Einrichtungen zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen (Abgeordnetenversammlung). Die Abgeordnetenversammlung muss auf Antrag von mindestens drei Gemeinden zusammentreten.

§ 6

Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Finanzkirchmeisters/der Finanzkirchmeisterin der Diakonie Duisburg-West. Der Finanzkirchmeister/die Finanzkirchmeisterin ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende.
- b) Feststellung des Haushaltsplanes/des Wirtschaftsplanes
- c) Feststellung des Stellenplanes
- d) Feststellung der Rechnungsergebnisse in Jahresabschlüssen und Bilanzen
- e) Kenntnisnahme der Jahresberichte

- f) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben und Arbeitsbereiche im Rahmen des § 2 der Satzung
- g) Satzungsänderungen gemäß Verbandsgesetz.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

1. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Diakonie Duisburg-West, dem Finanzkirchmeister/der Finanzkirchmeisterin der Diakonie Duisburg-West, sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern und aus den gewählten Stellvertretern/Stellvertreterinnen, die bei Anwesenheit des gewählten Mitgliedes mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Jede Gemeinde soll im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sein.
2. Der Diakoniepfarrer/die Diakoniepfarrerin des Kirchenkreises Moers ist mit Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten.
3. An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.
4. Zur gegenseitigen Information und Beratung, wie auch der Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in den diakonischen Belangen, sowohl des Kirchenkreises Moers als auch in der Stadt Duisburg, nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ein Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Moers und ein Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Duisburg mit beratender Stimme teil.
5. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer/Teilnehmerinnen.
6. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses Beratungsbedarf anmeldet, ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

§ 8

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

1. Vorbereitung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes
2. Vorbereitung des Stellenplanes zur Feststellung in der Abgeordnetenversammlung
3. Vorbereitung der Rechnungsergebnisse in Jahresabschlüssen und Bilanzen zur Feststellung in der Abgeordnetenversammlung
4. Anstellung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Einstellung, Berufung, Entlassung und Abberufung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Anhörung der Geschäftsführung
6. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, gemäß der Geschäftsordnung
7. Einsetzung von Ausschüssen
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Diakonie Duisburg-West.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Diakonie Duisburg-West ist einer Geschäftsführung zu übertragen.
2. Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen müssen über die erforderliche Eignung verfügen.

3. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Diakonie Duisburg-West.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Urkunden über Rechtsgeschäfte müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden/der Vorsitzenden versehen sein.

§ 11

Anstellungsträgerschaft

Anstellungsträger der Mitarbeitenden ist die Diakonie Duisburg-West.

§ 12

Finanzierung und Rechnungswesen

Die für die Aufgaben der Diakonie Duisburg-West erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, durch Zuschüsse, durch eine besondere Diakonieuumlage des Kirchenkreises Moers, durch Spenden, durch Sammlungen und Beiträge der beteiligten Gemeinden nach besonderer Vereinbarung aufgebracht.

§ 13

Verwaltung

Die Diakonie Duisburg-West soll sich einer kirchlichen Verwaltung im Bereich des Kirchenkreises Moers nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung bedienen.

§ 14

Ausscheiden

Bei Ausscheiden einer Trägergemeinde sind gegebenenfalls die Regelungen des § 6 Verbandsgesetz anzuwenden.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft fällt ihr Vermögen an die beteiligten Kirchengemeinden, anteilig gemäß der Gemeindegliederzahl. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar im linksrheinischen Stadtgebiet Duisburg, zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung der beteiligten Presbyterien nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft vom 1. Oktober 1975 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Baerl
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Essenberg
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Hochheide
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Homberg
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Christuskirchengemeinde
Rheinhausen:
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Erlöserkirchengemeinde
Rheinhausen
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Friedenskirchengemeinde
Rheinhausen
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Rumeln-Kaldenhausen
gez. Unterschriften

(Siegel) Genehmigt
Düsseldorf, den 23. August 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Satzung über den Aufbau
und die Arbeit von Fachausschüssen der
Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde
Essen-Rüttenscheid**

Auf Grund von Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 126-128 der Kirchenordnung hat das Presbyterium der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid in seiner Sitzung vom 9. Juli 2000 folgende Satzung für die Gemeinde beschlossen:

§ 1

Presbyterium und Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss (FA),
 - b) den Bauausschuss (BA),
 - c) den Personalausschuss (PA),
 - d) den Kinder- und Jugendausschuss (KJA)
 - e) den Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (AFTGK),
 - f) den Diakonieausschuss (DA),
 - g) den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ).
- (3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (4) Das Presbyterium kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgesehen ist. Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachausschüsse erfolgt frühestens nach Ablauf der folgenden Presbyteriumssitzung.

- (5) Das Presbyterium behält sich vor, Ausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden, denen jedoch keine Entscheidungskompetenz übertragen wird.
- (6) Weitere Fachausschüsse können nur durch Änderung dieser Satzung gebildet werden.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.
- (2) Das Presbyterium bestimmt auch die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren VertreterInnen.
- (3) Soweit Aufgaben der Fachausschüsse durch diese Satzung übertragen worden sind, können die Fachausschüsse die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse können vom Presbyterium gewählt werden:
 - a) PfarrerIn,
 - b) PresbyterInnen und MitarbeiterpresbyterInnen,
 - c) sachkundige Gemeindeglieder,
 - d) haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig und Gemeindeglieder sind,
 - e) Pfarrerrinnen zur Anstellung, soweit sie dem Presbyterium angehören und Gemeindeglieder sind.
- (2) Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Presbyterium angehören.
- (3) Für die Mitglieder der Fachausschüsse gilt Artikel 83 Absatz 3 der Kirchenordnung entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 113 der Kirchenordnung
 - a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - b) für haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - c) für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.
- (5) Das Presbyterium kann beratende Mitglieder für die Fachausschüsse berufen.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Fachausschüsse können im Einzelfall über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind und zwar
 - a) der FA und BA bis zur Höhe von 3000,- Euro im Einzelfall,
 - b) die übrigen Fachausschüsse bis zur Höhe von 1000,- Euro im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

§ 5

Verfahrensweise

- (1) Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden vom / von der Vorsitzenden des Fachausschusses oder dessen / deren VertreterIn vorbereitet und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Kinder- und Jugendausschusses (KJA) sind nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Volljährigen zustimmt.
- (4) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem / der Vorsitzenden bzw. bei dessen / deren Verhinderung dem / der StellvertreterIn.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Ein FA kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen stattfinden. Die Ausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wird der Antrag eines / Presbyters / einer Presbyterin verhandelt, der / die nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist er / sie zur Beratung dieses Punktes hinzuzubitten.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach der Sitzung zuzusenden ist und dem Presbyterium in seiner auf die Ausschusssitzung folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden muss.
- (7) Ergänzend gelten für die Arbeit der Ausschüsse die Artikel 116 bis 124 mit Ausnahme von Artikel 123 Absatz 2.
- (8) Das Presbyterium kann den Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Finanzausschuss (FA)

- (1) Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - a) der / die Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) der / die PfarrerIn,
 - c) der / die KirchenmeisterIn,
 - d) der / die stellvertretende KirchenmeisterIn,
 - e) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - f) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum PresbyterInnenamt besitzen.
- (2) Besondere Aufgaben des Ausschusses: Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes, Bericht an das Presbyterium über den Stand der Einnahmen und Ausgaben, und zwar wenigstens viermal jährlich.

§ 7

Bauausschuss (BA)

- (1) Mitglieder des BA sind:
 - a) der / die BaukirchmeisterIn,
 - b) der / die stellvertretende BaukirchmeisterIn,
 - c) der / die KirchmeisterIn,
 - d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - e) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder,
- (2) Besondere Aufgabe des BA:
 - a) die Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten durch Erstellung eines Finanzierungskonzeptes und eines Nutzungsplanes u.a. durch Prüfung eventueller

Bebauungsmöglichkeiten sowie für die Vorbereitung der An- bzw. Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,

- b) die Vorbereitung von Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen,
 - c) die Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
 - d) die jährliche Begehung der Gemeindegrundstücke,
 - e) die Sorge für die Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken und angemieteten Objekten,
 - f) die grundsätzliche Regelung von Vermietungen der Gemeinderäume.
- (3) Die Aufgaben zu (2) b) bis f) können einem Mitglied durch den BA gesondert übertragen werden, und zwar auch hinsichtlich eines bestimmten Objektes.

§ 8

Personalausschuss (PA)

- (1) Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - a) der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) der / die KirchmeisterIn,
 - c) der / die stellvertretende KirchmeisterIn,
 - d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - e) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder,
 - f) der / die MitarbeiterInnenvertretung, soweit er / sie Gemeindeglied ist.
- (2) Besondere Aufgaben des Ausschusses:
 - a) Beratung des Presbyteriums in allen Personalangelegenheiten,
 - b) Vorbereitung von Einstellungen haupt- und nebenamtlicher MitarbeiterInnen,
 - c) Personalplanung,
 - d) Dienstanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen.

§ 9

Kinder- und Jugendausschuss (KJA)

- (1) Mitglieder des KJA sind:
 - a) der / die PfarrerIn,
 - b) ein / eine JugendleiterIn, soweit er / sie Gemeindeglied ist,
 - c) vier Mitglieder des Presbyteriums,
 - d) bis zu drei sachkundige, möglichst jugendliche Gemeindeglieder.
- (2) Besondere aufgaben des KJA:
 - a) Anhörung bei Personalentscheidungen,
 - b) Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Kinder und Jugendarbeit,
 - c) Beratung über Jugendgottesdienste.

§ 10

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (AFTGK)

- (1) Mitglieder der AFTGK sind:
 - a) der / die PfarrerIn,
 - b) der / die KirchenmusikerIn, wenn er/sie Gemeindeglied ist,
 - c) der / die KüsterIn, wenn er/sie Gemeindeglied ist,
 - d) der / die Chor- und PosaunenchorleiterIn, wenn er / sie Gemeindeglied ist,
 - e) bis zu fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - f) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder.

- (2) Besondere Aufgaben des AFTGK sind:
 - a) Beratung des Presbyteriums in Fragen der Theologie, des kirchlichen Lebens, des Gottesdienstes und der Kirchenmusik,
 - b) Unterstützung des Presbyteriums bei seiner geistlichen Verantwortung,
 - c) Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen zu den Aufgaben nach (a) und (b),
 - d) Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und des Kirchenraumes,
 - e) die Förderung der Ökumene.

§ 11

Diakonieausschuss (DA)

- (1) Mitglieder des DA sind:
 - a) der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des DA sind:
 - a) Beratung des Presbyteriums über alle diakonische Aufgaben der Gemeinde,
 - b) Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,
 - c) Anregungen für den und Begleitung des Besuchsdienstes, Geburtstagsbesuchsdienstes und Krankenbesuchsdienstes in der Gemeinde,
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und mit anderen Trägern von diakonischen Aufgaben und Einrichtungen sowie die Förderung von Kontakten zu den Trägern der Sozialhilfe und anderen sozialen Einrichtungen.

§ 12

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ)

- (1) Mitglieder des AfÖ sind:
 - a) der / die PfarrerIn,
 - b) bis zu fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des AfÖ sind:
 - a) eine positive und einladende öffentliche Darstellung der Gemeindeglieder,
 - b) der Gemeindereport und die Gestaltung der Schaukästen,
 - c) Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlüssen des Presbyteriums, soweit diese für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Aufhebung bzw. die Änderung dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Essen-Rüttenscheid, den 9. Juli 2000

Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde

Essen-Rüttenscheid

gez. Unterschriften

(Siegel)

(Siegel)

Nr. 22608

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. August 2000

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Kirchenkreis Oberhausen

Auf der Grundlage von Art. 137 Abs. 1 - 3, Art. 140 Abs. 3g, Art. 152 und Art. 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Oberhausen folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Der Kirchenkreis Oberhausen, nachstehend Kirchenkreis genannt, ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, für die er gemeinsame Aufgaben entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrnimmt.

§ 2

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Kirchenkreises. Ihnen sind folgende Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung vorbehalten:

Der Kreissynode

- Feststellung der Haushaltspläne/Wirtschaftspläne mit Budgetzuweisungen an die Abteilungen
- Feststellung der Stellenpläne
- Feststellung der Jahresrechnung

Dem Kreissynodalvorstand

- Einstellung und Dienstaufsicht von Leiterinnen und Leitern der Dienste bzw. der für die Dienste allein zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen durch die Superintendentin/den Superintendenten.
- Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung auf Vorschlag der Fachausschüsse
- Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen
- Genehmigung von Geschäftsordnungen der Abteilungen.

§ 3

Dienste

1. Die Aufgaben des Kirchenkreises werden durch seine Dienste (Referate, Einrichtungen und Werke) wahrgenommen.
2. Den Diensten obliegt für ihren jeweiligen Arbeitsbereich:
 - Entwicklung der Arbeitsbereiche
 - Vorbereitung von Beschlussvorlagen
 - Vorbereitung von Personalentscheidungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Berichtswesen
 - Qualitätsmanagement
3. Durch die Kreissynode können Dienste zu Abteilungen zusammengeführt werden.

§ 4

Abteilungen

1. Beim Kirchenkreis bestehen folgende Abteilungen:
 - Superintendentur, Verwaltung und sonstige Dienste (wenn nicht besonders zugeordnet) (Abteilung I)
 - Diakonisches Werk (Wohlfahrtsverband) (Abteilung II)
 - Gesellschaftliche Verantwortung (Abteilung III)
 - Pädagogische Dienste und Psychologische Beratung (Abteilung IV).

Weitere Abteilungen können durch Änderung der Satzung gebildet werden.

2. Die Dienste der Abteilungen nehmen ihre Aufgaben in enger Kooperation innerhalb der Abteilung wahr.

3. Eine enge Zusammenarbeit ist auch zwischen den Abteilungen geboten.

§ 5

Qualitätsmanagement

Alle Leitungsgremien im Kirchenkreis tragen gemeinsam Verantwortung dafür, das die wahrzunehmenden Aufgaben den jeweiligen Anforderungen entsprechend einer ständigen Qualitätskontrolle unterworfen werden. Dafür ist ein den unterschiedlichen Anforderungen der Dienste entsprechende Qualitätsmanagement zu entwickeln,

- das Arbeitsziele und Arbeitsabläufe einsichtig und übersichtlich festlegt
- das klare Zuständigkeiten und Entscheidungswege definiert
- das transparente Entscheidungen und übersichtliche Präsentationen gewährleistet
- das Zielkontrollen ermöglicht sowie Fehlentwicklungen und Unwirtschaftlichkeit vermeidet.

Abschnitt II – Gremien der Abteilungen

Fachausschüsse

§ 6

Zusammensetzung der Fachausschüsse

Den Fachausschüssen gehören folgende von der Kreissynode zu wählende Mitglieder an:

1. Bis zu sechs Synodale oder Gemeindeglieder. Bei der Berufung muss eine Vertretung der Beiräte gewährleistet sein. Die beteiligten Beiräte haben Vorschlagsrecht.
2. Je angefangene drei Mitglieder nach Absatz 1 ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes.
3. Ein von ihr vorzuschlagendes Mitglied der Leitungskonferenz.
4. Abweichend von dieser Regelung nimmt der Kreissynodalvorstand mit der Leiterin/dem Leiter der kreiskirchlichen Verwaltung die Aufgaben des Fachausschusses in Abteilung I wahr. Der Kreissynodalvorstand ist auch zuständig für die keiner Abteilung zugeordneten Dienste.

§ 7

Aufgaben der Fachausschüsse

1. Leitung der Abteilung als Fachausschuss gemäß Art. 152 KO sowie Entwicklung und Kooperation der Dienste innerhalb der Abteilung.
2. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und Stellenplanes der jeweiligen Abteilung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode sowie Budgetierung der Dienste der Abteilung im Rahmen des Abteilungsbudgets.
 - b) Einstellung und Dienstaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung, soweit nicht nach § 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand zuständig ist. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen von der Dienststellenleitung.

- c) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
 - d) Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
 - e) Beratung und Entscheidung über Anträge von Beiräten im Angelegenheiten der Abteilung.
 - f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die jeweilige Abteilung, die insbesondere die Abteilungsaufgaben regelt. Soweit erforderlich sind Geschäftsordnungen für einzelne Dienste aufzustellen. Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.
3. In wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes sollen die Leitungen der Dienste an den Sitzungen des Fachausschusses ihrer Abteilung beratend teilnehmen.
 4. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Fachausschüsse sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß anzuwenden.
 5. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten sind.

Leitungskonferenz

§ 8

Bildung und Zusammensetzung der Leitungskonferenz

Der Kreissynodalvorstand beruft für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder der Leitungskonferenz. Dazu müssen Leiterinnen und Leiter der Dienste, bzw. der für die Dienste allein zuständigen Mitarbeiter in den Abteilungen gehören. Der Kreissynodalvorstand beruft die/den Vorsitzende/n. Die Leitungskonferenz hat Vorschlagsrecht.

§ 9

Aufgaben der Leitungskonferenz

1. Die Leitungskonferenz ist zuständig für die laufende Geschäftsführung der Abteilung, sofern sie keinem hauptamtlich Mitarbeitenden übertragen ist.
2. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - a) Eigenständige Abwicklung aller laufenden Geschäftsvorfälle, Antragstellung und Erstellung von Verwendungsnachweisen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen
 - b) Absprachen der Dienste in der Abteilung
 - c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den zuständigen Fachausschuss, insbesondere die Budgetierung.
3. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Leitungskonferenz sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß anzuwenden.
4. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen die dem zuständigen Fachausschuss und den Mitgliedern der Leitungskonferenz unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 10

Beiräte

1. Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit der Dienste in den Abteilungen richtet die Kreissynode in der Regel Beiräte ein.
2. Die Beiräte fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und den synodalen Arbeitsgebieten.
3. Mitglieder der Beiräte werden durch Entsendung der Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes besetzt. Dabei ist auf die fachliche Eignung zu achten. Synodalauftragte gehören als Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende dem Beirat an.
4. Die/der für den jeweiligen Dienst zuständige hauptamtlich Mitarbeitende gehört dem Beirat an.
5. Die Beiräte haben für ihren Arbeitsbereich Antragsrecht gegenüber ihrem zuständigen Fachausschuss.
6. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 11

Finanzierung

Die für die Aufgaben der Abteilungen erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

§ 12

Verwaltung

Die Buchhaltung, Kassen- und Personalverwaltung wird zentral für alle Abteilungen durch die Abteilung I wahrgenommen. Durch Geschäftsordnung für die Abteilung kann die Erledigung anderer Verwaltungsangelegenheiten geregelt werden.

§ 13

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Bestehende Einzelsatzungen der Dienste bleiben bestehen; sie müssen dieser Satzung angepasst werden.

Oberhausen, den 29. Juni 2000

Kirchenkreis Oberhausen

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. September 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Satzung zur Änderung der Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel

Die Kreissynode des Kirchenkreises St. Wendel hat am 6. November 1999 folgende Änderung der am 7. November 1993 beschlossenen, kirchenaufsichtlich genehmigten und im Kirchlichen Amtsblatt 2/1994 (S. 70 ff.) veröffentlichten Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel beschlossen:

Artikel 1

Unter § 10 Ziffer 2 wird nach C. ergänzt:

„D. Der Inhaber/die Inhaberin der kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und an Berufsschulen in St. Wendel.“

D. und E. (alt) werden zu E. und F. (neu)

Artikel 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

St. Wendel, den 30. August 2000

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. September 2000

(Siegel)

Nr. II/4719

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2000

Az. 13-1-4

Düsseldorf, 18. September 2000

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Aupperle, Lutz aus Köln
Blümcke, Kathrin aus Heidelberg
Clausen, Matthias aus Heidelberg
Cremer, Petra aus Berlin
Fresia, Anja aus Bochum
Hepke-Hentschel, Hilke aus Bonn
Hohmann, Jens aus Bonn
Jantzen, Verena aus Münster
Kämmer, Thorsten aus Essen
Karsch, Markus aus Bonn
Koch, Sandra aus Remscheid
Köhler, Thomas aus Bonn
Krämer, Simone aus Wuppertal
Kühnaupt, Klaus aus Essen
Lais, Dorothee aus Heidelberg
Laaser-Varevics, Silke aus Viersen
Meyer, Henning aus Münster
Nell, Hanno aus Kusterdingen
Perko, Juliane aus Dortmund
Perko, Michael aus Dortmund
Pferdehirt, Lars aus Bergheim
Ramm, Markus aus Tübingen
Reglinski, Jörg aus St. Augustin

Ruddat, David aus Köln
Schulz-Guth, Melanie aus Wuppertal
Sitzler, Hartmut aus Münster
Tonn, Edwin aus Wuppertal
Tonn, Kerstin aus Wuppertal
Übener, Jens aus Bonn
Weinrich, Rolf aus Münster
Werner, Simone aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Arndt, Robert aus Goch
Beckschulte, Martin aus Haan-Gruiten
Bork, Christian aus Alsdorf
Conrad, Almuth aus Remscheid
Decker, Knut aus Essen
Düsterhöft, Kirsten aus Velbert
Eberhard, Klaus aus Büderich/Wesel
Faller, Kay aus Essen
Fleck, Friederike aus Aachen
Gluth, Heike aus Neuwied-Engers
Hanke, Ingo aus Dinslaken
Harfst, Ursula aus Mülheim/Ruhr
Illgen, Kerstin aus Köln
Imig, Kornelia aus Wuppertal
Joswig, Oliver aus Königswinter
Kohler, Eike aus Alfter
Kollmann-Rusch, Juliane aus Bonn
Konnert, Claudia aus Düsseldorf
Kobmann, Dr. Ruth aus Duisburg
Kreuter, Dr. Jens aus Bonn
Krüger, Gunnar aus Düsseldorf
Krüger, Stephanie aus Saarbrücken
Neubauer, Martin aus Wesel
Noteborn, Bernd aus Koblenz
Poersch, Heiko aus Bad Kreuznach
Pröbldorf, Dr. Detlev aus Köln
Rusch, Frank aus Bonn
Rusch, Thomas aus Wuppertal
Saamer, Gerrit aus Gießen
Satzvey, Andreas aus Köln
Schmidt, Johann Christoph aus Krefeld
Schmidt, Rainer aus Köln
Schmitz, Sabine aus Eppelheim
Schroeter-Wittke, Dr. Harald aus Bonn
Schümers, Michael aus Wuppertal
Starck, Michael aus Sobernheim
Stoppig, Christine aus Essen
Sundermann, Gerd aus Essen
Tsang, Johannes aus Hamburg
Wegmann, Kirsten Luisa aus Solingen
Wintzer, Bernhard aus Remscheid
Wortmann, Mirjam aus Gummersbach

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 34 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Fortsetzung auf Seite 283 ►

Kollektenplan für 2001

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1	3. 12. 2000	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2	10. 12. 2000	2. S. im Advent	amnesty international, Aktion Sühnezeichen
3	17. 12. 2000	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
4	24. 12. 2000	4. S. im Advent Heiligabend	Brot für die Welt
5	25. 12. 2000	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6	26. 12. 2000	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	31. 12. 2000	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
8	1. 1. 2001	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
9	6. 1. 2001	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
10	7. 1. 2001	1. S. n. Epiphantias	Bahnhofsmision, Seemannsmision
11	14. 1. 2001	2. S. n. Epiphantias	Königsberger Diakonissenmutterhaus, Graf-Recke-Stiftung
12	21. 1. 2001	3. S. n. Epiphantias	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
13	28. 1. 2001	4. S. n. Epiphantias	Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten, VDK, Menschenrechtsarbeit der Ev. Kirche im Rheinland
14	4. 2. 2001	Letzter S. n. Epiphantias	Ev. Bibelwerk im Rheinland
15	11. 2. 2001	Septuagesimae	Wahlkollekte 1
16	18. 2. 2001	Sexagesimae	Aufgaben im Bereich der EKV
17	25. 2. 2001	Estomihi	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
18	4. 3. 2001	Invokavit	Wahlkollekte 2
19	11. 3. 2001	Reminiscere	Kinder- und Jugenddorf Stephansheide, Rösrath, Ev. Jugendhilfzentrum Godesheim, Erziehungsberatungsstellen KK Gladbach-Neuss, Ev. Kinderheim Neuwied-Oberbieber
20	18. 3. 2001	Okuli	Gustav-Adolf-Werk
21	25. 3. 2001	Lätare	Wahlkollekte 3
22	1. 4. 2001	Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
23	8. 4. 2001	Palmarum	Hilfe für Gefährdete, Hilfe für Menschen die wohnungs- und arbeitslos sind, Hilfe für Menschen mit Behinderungen
24	12. 4. 2001	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	13. 4. 2001	Karfreitag	kreuznacher diakonie, Kaiserswerther Diakonie
26	15. 4. 2001	1. Ostertag	Brot für die Welt
27	16. 4. 2001	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
28	22. 4. 2001	Quasimodogeniti	Wahlkollekte 4
29	30. 4. 2001	Misericordias Domini	Ev. Kinder- und Familienhilfe Bruckhausen, Haus an der Dorenburg in Grefrath, Jugendhilfeverbund des DW an der Saar
30	6. 5. 2001	Jubilae	Centre Européen Fortbildungs- und Begegnungszentrum Paris, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
31	13. 5. 2001	Kantate	Förderung der Kirchenmusik, Förderung der Studierendengemeinden
32	20. 5. 2001	Rogate	Vereinte Ev. Mission
33	24. 5. 2001	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34	27. 5. 2001	Exaudi	Wahlkollekte 5
35	3. 6. 2001	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
36	4. 6. 2001	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
37	10. 6. 2001	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38	17. 6. 2001	1. S. n. Trinitatis	Für den Kirchentag
39	24. 6. 2001	2. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
40	1. 7. 2001	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
41	8. 7. 2001	4. S. n. Trinitatis	Stiftung Hephata, Stiftung Tannenhof
42	15. 7. 2001	5. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
43	22. 7. 2001	6. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
44	29. 7. 2001	7. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
45	5. 8. 2001	8. S. n. Trinitatis	Bergische Diakonie Aprath, Frauenhilfsdiakonieschwesternschaft
46	12. 8. 2001	9. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
47	19. 8. 2001	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
48	26. 8. 2001	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
49	2. 9. 2001	12. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
50	9. 9. 2001	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
51	16. 9. 2001	14. S. n. Trinitatis „Mirjam-Sonntag“ – Kirchen in Solidarität mit den Frauen	Theodor-Fliedner-Werk, Arbeit im Frauenhaus
52	23. 9. 2001	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
53	30. 9. 2001	16. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der EKIR
54	7. 10. 2001	Erntedankfest (17. S. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk der EKIR
55	14. 10. 2001	18. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
56	21. 10. 2001	19. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57	28. 10. 2001	20. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
58	31. 10. 2001	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
59	4. 11. 2001	21. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
60	11. 11. 2001	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	JVA-Seelsorge, Behindertenseelsorge, Blaues Kreuz
61	18. 11. 2001	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
62	21. 11. 2001	Buß- und Bettag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63	25. 11. 2001	Letzter S. des Kirchenjahres	Altenhilfe/gerontopsych. Einrichtungen (Fachverband - D.W.)

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2000/2001

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 66 74 14

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit**Sonntag, 3. Dezember 2000****1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Sach 9,9
 Eingangslied: 614
 Introitus: Ps 24,7-10 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
 Epistel: Röm 13,8-12 (13.14)
 Hallelujavers: Ps 50, 2.3a
 Wochenlied: 4 oder 16
 Evangelium: Mt 21,1-9*
 Predigttext: Lk 1,67-79
 Kindergottesdienst: Lk 1,5-25
 Der Weg des Zacharias
 in den Tempel und nach Hause

Sonntag, 10. Dezember 2000**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 21,28
 Eingangslied: 7
 Introitus: Ps 80,2-3.19-20 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b;
 64,1-3*
 Epistel: Jak 5,7-8
 Hallelujavers: Ps 96, 13b
 Wochenlied: 6
 Evangelium: Lk 21,25-33
 Predigttext: Jes 35,3-10
 Kindergottesdienst: Lk 1,26-45; 56-64
 Der Weg der Maria zu Elisabeth

Sonntag, 17. Dezember 2000**3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Jes 40,3.10
 Eingangslied: 8, 1-3
 Introitus: Ps 85,2.7.10.12 (736.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
 Epistel: 1 Kor 4,1-5
 Hallelujavers: Ps 116,5
 Wochenlied: 10
 Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)
 Predigttext: Jes 40,1-8 (9-11)
 Kindergottesdienst: Lk 2,1-5
 Der Weg nach Bethlehem

Sonntag, 24. Dezember 2000**4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Phil 4,4.5b
 Eingangslied: 20, 1-3.8
 Introitus: Ps 102,14.16.20-21 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
 Epistel: Phil 4,4-7
 Hallelujavers: Ps 45,2
 Wochenlied: 9 (1.3-6)
 Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)*
 Predigttext: Joh 1,19-23 (24-28)
 Kindergottesdienst: Lk 2,6-20
 Der Weg der Hirten zur
 Krippe

Christfest und Jahreswechsel**Sonntag, 24. Dezember 2000****Helligabend****Christvesper**

Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christnacht"
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 43, 1-4
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
 Epistel: Tit 2,11-14
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Wochenlied: 23
 Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)*
 Predigttext: Joh 7,28-29
 Kindergottesdienst: Lk 2,6-20
 Der Weg der Hirten
 zur Krippe

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christvesper"
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 40
 Introitus: Ps 2,7-8.10-11 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14*
 Epistel: Röm 1,1-7
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Wochenlied: 27
 Evangelium: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)
 Predigttext: Hes 37,24-28

Montag, 25. Dezember 2000**Fest der Geburt des Herrn****Christfest I**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 42, 1-3.8.9
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
 Epistel: Tit 3,4-7
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23
 Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20*
 Predigttext: Joh 3,31-36
 Kindergottesdienst: Lk 2,6-20
 Der Weg der Hirten
 zur Krippe

Dienstag, 26. Dezember 2000**Christfest II**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 39
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
 Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23 oder 38
 Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
 Predigttext: Jes 11,1-9
 Kindergottesdienst: Lk 2,1-14 Die Klarheit des Herrn
 leuchtete um sie

Sonntag, 31. Dezember 2000**1. Sonntag nach dem Christfest**

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 32
 Introitus: 93,1; 96,6; 93,2.5 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
 Epistel: 1 Joh 1,1-4
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Wochenlied: 25 oder 34
 Evangelium: Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)*
 Predigttext: Joh 12,44-50
 Kindergottesdienst: Lk 2,22-39
 Der Weg nach Jerusalem
 in den Tempel

Sonntag, 31. Dezember 2000**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 103,8
 Eingangslied: 296 oder 631
 Introitus: Ps 121,1-3.7-8 (753)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17
 Epistel: Röm 8,31b-39
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 59 oder 64
 Evangelium: Lk 12,35-40*
 Predigttext: Joh 8,31-36

Montag, 1. Januar 2001**Tag der Beschneidung und
Namengebung Jesu**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 270 oder 271
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
 Epistel: Gal 3,26-29
 Hallelujavers: Ps 63,5
 Lied: 60
 Evangelium: Lk 2,21
 Predigttext: Gal 3,26-29

oder:

Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 62
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9*
 Epistel: Jak 4,13-15
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 64 oder 65
 Evangelium: Lk 4,16-21
 Predigttext: Spr 16,1-9
 Kindergottesdienst: Ps 31,9b
 Uns ist ein neues Jahr
 geschenkt
 „Du stellst meine Füße
 auf weiten Raum“

Epiphania und Sonntage nach Epiphania

Samstag, 6. Januar 2001 Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: 1 Joh 2,8b
 Eingangslied: 69 oder 288
 Introitus: Ps 100,1-5 (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
 Epistel: Eph 3,2-3a.5-6
 Hallelujavers: Ps 117,1
 Lied: 70 (1.4[6]7) oder 71
 Evangelium: Mt 2,1-12
 Predigttext: Jes 60,1-6
 Kindergottesdienst: Ps 31,9b
 Uns ist ein neues Jahr geschenkt
 „Du stellst meine Füße auf
 weiten Raum“

Sonntag, 7. Januar 2001 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Röm 8,14
 Eingangslied: 552.1-3.6 oder 66, 1-3.5
 Introitus: Ps 72,1-2.12.17b (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
 Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)
 Hallelujavers: Ps 2,7
 Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
 Evangelium: Mt 3,13-17*
 Predigttext: Joh 1,29-34
 Kindergottesdienst: Ps 31,9b
 Ein neues Jahr geschenkt!
 „Du stellst meine Füße auf
 weiten Raum“

Sonntag, 14. Januar 2001 2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Joh 1,17
 Eingangslied: 290, 1-4 oder 552, 1-3.6
 Introitus: Ps 105,1-4 (714)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 33,17f-23
 Epistel: Röm 12, (4-6, 9-16)
 Hallelujavers: Ps 74,3
 Wochenlied: 5 (1-5.9) oder 398
 Evangelium: Joh 2,1-11*
 Predigttext: Mk 2,18-20 (21-22)
 Kindergottesdienst: Ps 31,16a
 Wo stehe ich? „Meine Zeit
 steht in deinen Händen“

Sonntag, 21. Januar 2001 3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 13,29
 Eingangslied: 72 oder 621
 Introitus: Ps 86,1a.2b.4.6-7 (737)
 Lesung aus dem AT: 2 Kön 5, (1-8) 9-15
 (16-18) 19a
 Epistel: Röm 1, (14-15) 16-17
 Hallelujavers: Ps 97,1
 Wochenlied: 293
 Evangelium: Mt 8,5-13*
 Predigttext: Joh 4,5-14
 Kindergottesdienst: Ps 31,2a. Das Labyrinth von
 Chartres
 Zur Mitte gehen –
 „Gott, auf dich traue ich“

Sonntag, 28. Januar 2001 4. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 66,5
 Eingangslied: 75, 1-6
 Introitus: Ps 107,24-25.26b
 28-29.31 (747.3)
 Lesung aus dem AT: Jes 51,9-16
 Epistel: 2 Kor 1,8-11
 Hallelujavers: Ps 66,5
 Wochenlied: 244 (1-3 [4-5] 9-10) oder 346
 Evangelium: Mk 4,35-41
 Predigttext: Jes 51,9-16
 Kindergottesdienst: 1 Sam 16,1-13
 Gott verheißt: David ist
 mein Gesalbter

Freitag, 2. Februar 2001 Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Gal 4,4
 Eingangslied: 73,1-6
 Introitus: Ps 103,1-4 (745.1)
 Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
 Epistel: Hebr 2,14-18
 Hallelujavers: Ps 138,2
 Lied: 222 oder 519
 Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
 Predigttext: Hebr 2,14-18

Sonntag, 4. Februar 2001 Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verkörperung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Jes 60,2
 Eingangslied: 74
 Introitus: Ps 97,1-2.6.12 (742)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
 Epistel: 2 Kor 4,6-10
 Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
 67
 Evangelium: Mt 17,1-9*
 Predigttext: Joh 12,34-36 (37-41)
 Kindergottesdienst: 1 Sam 17 i.A.
 David erlebt: Vertrauen
 auf Gott macht stark

Vor der Passionszeit

Sonntag, 11. Februar 2001 Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Dan 9,18
 Eingangslied: 262 oder 452
 Introitus: Ps 31,20a.23-24a.25 (715.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
 Epistel: 1 Kor 9,24-27
 Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
 Evangelium: Mt 20,1-16a*
 Predigttext: Mt 9,9-13
 Kindergottesdienst: 1 Sam 18,5-16;
 mit 1 Sam 16,14-23
 Gott bestätigt: David
 steht unter meinem Schutz

Sonntag, 18. Februar 2001 Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Hebr 3,15
 Eingangslied: 166, 1-4 oder 195
 Introitus: Ps 119,105.114.116-117 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a
 Epistel: Hebr 4,12-13
 Wochenlied: 196 oder 280
 Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)
 Predigttext: Jes 55, (6-9) 10-12a
 Kindergottesdienst: Mk 2,13-17
 Störung erwünscht –
 Jesus und Levi

Sonntag, 25. Februar 2001 Estomihi (1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 18,31
 Eingangslied: 91, 1-3.7 oder 453
 Introitus: Ps 31,2.3b.4b.6.8-9 (715.1)
 Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
 Epistel: 1 Kor 13,1-13
 Wochenlied: 413 oder 384
 Evangelium: Mk 8,31-38*
 Predigttext: Lk 18,31-43
 Kindergottesdienst: Mk 7,24-30
 Störung unerwünscht –
 Jesus und die Syrophönizierin

Passionszeit

Sonntag, 4. März 2001 Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
 Eingangslied: 168, 1-3 oder 374
 Introitus: Ps 91,1-2.11-12.15 (739)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
 Epistel: Hebr 4,14-16
 Wochenlied: 362 oder 347
 Evangelium: Mt 4,1-11*
 Predigttext: Lk 22,31-34
 Kindergottesdienst: Mk 10,13-16
 Störung willkommen -
 Jesus und die Kinder

Sonntag, 11. März 2001 Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Röm 8,8
 Eingangslied: 389 oder 681
 Introitus: Ps 10,3-4.12.18 (717.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
 Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)
 Wochenlied: 366
 Evangelium: Mk 12,1-12*
 Predigttext: Joh 8, (21-26a) 26b-30
 Kindergottesdienst: Mk 11,1-11
 Von Menschen, die starke
 Erwartungen haben

Sonntag, 18. März 2001**Okuli****(3. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 9,62
 Eingangslied: 446, 1.4.8.9
 Introitus: Ps 34,16.18-20.23 (717.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)*
 Epistel: Eph 5,1-8a
 Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
 Evangelium: Lk 9,57-62
 Predigttext: Jer 20,7-11a (11b-13)
 Kindergottesdienst: Mk 14,3-9
 Stark: Eine Frau salbt Jesus

Sonntag, 25. März 2001**Lätare****(4. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 12,24
 Eingangslied: 78, 1.2.9
 Introitus: Ps 84,6-8.12 (735.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
 Epistel: 2 Kor 1,3-7
 Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
 Evangelium: Joh 12,20-26*
 Predigttext: Joh 6,47-51
 Kindergottesdienst: Mk 14,12-26
 Von Jüngern, die gestärkt werden

Sonntag, 1. April 2001**Judika****(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Mt 20,28
 Eingangslied: 278, 1-3.7.9 oder 617, 1.5.7
 Introitus: Ps 43,1-4a (723)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
 Epistel: Hebr 5,7-9
 Wochenlied: 76
 Evangelium: Mk 10,35-45*
 Predigttext: Joh 11,47-53
 Kindergottesdienst: Mk 14,32-52
 Mehr als schwach:
 Von Jüngern, die schlafen
 und Jüngern, die fliehen.

Karwoche**Sonntag, 8. April 2001****Palmsonntag (Palmarum)****(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 3,14b.15
 Eingangslied: 86, 1.7.8
 Introitus: Ps 69,17-19.30-31.33 (732.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
 Epistel: Phil 2,5-11
 Wochenlied: 87
 Evangelium: Joh 12,12-19*
 Predigttext: Joh 17,1 (2-5) 6-8
 Kindergottesdienst: Mk 15,1-15
 Vom Volk verworfen

Montag, 9. April 2001

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6 (704)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-24a
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 22,1-6
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Mt 22,24-38

Dienstag, 10. April 2001

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 32 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3.7.8.12-14.26-27
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 22,39-46
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 22,47-53

Mittwoch, 11. April 2001

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 38 (720)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 22,54-62
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 22,63-71

Donnerstag, 12. April 2001**Gründonnerstag****(Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls)**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 111,4
 Eingangslied: 213, 1-3 oder 227
 Introitus: Ps 111,1-2.4-6.9 (748)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
 Epistel: 1 Kor 11,23-26
 Wochenlied: 223
 Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)
 Predigttext: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14

oder:

Introitus: Ps 51
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 22,7-13
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 22,14-23

Freitag, 13. April 2001**Karfreitag****(Tag der Kreuzigung des Herrn)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Spruch: Joh 3,16
 Eingangslied: 97
 Introitus: Ps 22,2-5.12.20 (709.1)
 Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
 Epistel: 2 Kor 5, (14b-18) 19-21
 Lied: 83 (1-4) oder 92
 Evangelium: Joh 19,16-30*
 Predigttext: Mt 27,33-50 (51-54)
 Kindergottesdienst: Mk 15,20-47
 Das Ende am Kreuz

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Introitus: Ps 102 (744.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 23,1-25
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 23,26-46

Samstag, 14. April 2001**Karsamstag (Tag der Grabesruhe)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangslied: 555
 Introitus: Ps 88,2.7.12.14 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
 Epistel: 1 Petr 3,18-22
 Lied: 79
 Evangelium: Mt 27, (57-61) 62-66*
 Predigttext: Joh 19, (31-37) 38-42

oder:

Introitus: Ps 130 (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 23,47-49
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Lk 23,50-56

Osterfest und österliche Freudenzeit**Sonntag, 15. April 2001****Tag der Auferstehung des Herrn****In der Osternacht**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 Eingangslied: 111,1-5
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
 Epistel: Kol 3,1-4
 Hallelujavers: Lk 24,6.34 (3x)
 Lied: 99
 Evangelium: Mt 28,1-10*
 Predigttext: Joh 5,19-21

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Offb 1,18
 Eingangslied: 114,1-3.10 oder 117
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
 Epistel: 1 Kor 15,1-11
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
 Evangelium: Mk 16,1-8*
 Predigttext: Joh 20,11-18
 Kindergottesdienst: Mk 16,1-8
 Die Sonne geht auf

Montag, 16. April 2001
Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 Eingangslied: 100 oder 564
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
 Epistel: 1 Kor 15,12-20
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Lied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-17)
 Evangelium: Lk 24,13-35
 Predigttext: Jes 25,8-9

Sonntag, 22. April 2001
Quasimodogeniti
(1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: 1 Petr 1,3
 Eingangslied: 629, 1-7
 Introitus: Ps 116,3.8-9.13 (750.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
 Epistel: 1 Petr 1,3-9
 Hallelujavers: Ps 126,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 102
 Evangelium: Joh 20,19-29*
 Predigttext: Mk 16,9-14 (15-20)
 Kindergottesdienst: Ps 118 i.A.
 Ich werde leben

Sonntag, 29. April 2001
Misericordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
 Eingangslied: 612 oder 613
 Introitus: Ps 23 (710)
 Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
 Epistel: 1 Petr 2,21b-25
 Hallelujavers: Ps 100,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 274
 Evangelium: Joh 10,11-16(27-30)*
 Predigttext: Joh 21,15-19
 Kindergottesdienst: Ps 23,1
 Ich bin nicht allein

Sonntag, 6. Mai 2001
Jubiläe
(3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: 2 Kor 5,17
 Eingangslied: 279, 1.4.8
 Introitus: Ps 66,1-2.5.7-9 (730)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
 Epistel: 1 Joh 5,1-4
 Hallelujavers: Lk 24,6.34
 Lied: 108
 Evangelium: Joh 15,1-8
 Predigttext: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
 Kindergottesdienst: Ps 23,2-3a
 Ich kann mich freuen

Sonntag, 13. Mai 2001
Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Ps 98,1
 Eingangslied: 286 oder 624
 Introitus: Ps 98,1-4 (742)
 Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
 Epistel: Kol 3,12-17
 Hallelujavers: Ps 66,1.2 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
 Evangelium: Mt 11,25-30
 Predigttext: Jes 12,1-6
 Kindergottesdienst: Ps 23,3b
 Ich kann singen

Sonntag, 20. Mai 2001
Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Ps 66,20
 Eingangslied: 107 oder 559
 Introitus: Ps 95,1-2.6-7a (760.1)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
 Epistel: 1 Tim 2,1-6a
 Hallelujavers: Ps 66,20 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
 Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33*
 Predigttext: Mt 6, (5-6)7-13(14-15)
 Kindergottesdienst: Ps 23,4-6
 Ich kann beten

Donnerstag, 24. Mai 2001
Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 12,32
 Eingangslied: 618
 Introitus: Ps 47,2.6.8-9 (725)
 Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
 Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11
 Hallelujavers: Ps 110,1 - Ps 118,16
 Lied: 121
 Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53*
 Predigttext: Joh 17,20-26
 Kindergottesdienst: Apg 8,27b.28
 Einer zieht aus, Gott zu suchen

Sonntag, 27. Mai 2001
Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)

Wochenspruch: Joh 12,32
 Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 162 oder 501
 Introitus: Ps 27,1.7-9b (713.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 Epistel: Eph 3,14-21
 Hallelujavers: Ps 47,9 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 128
 Evangelium: Joh 15,26-16,4*
 Predigttext: Joh 14,15-19
 Kindergottesdienst: Apg 8,27b.28
 Einer zieht aus, Gott zu suchen

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 3. Juni 2001**
Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
 Wochenspruch: Sach 4,6
 Eingangslied: 135, 1-5 oder 136, 1-3.7
 Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
 Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
 Epistel: Apg 2,1-18
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Wochenlied: 125
 Evangelium: Joh 14,23-27
 Predigttext: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
 Kindergottesdienst: Apg 8,26.29-35
 ...und wird von Gott gefunden

Montag, 4. Juni 2001
Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Sach 4,6
 Eingangslied: 630, 1.8-10
 Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
 Epistel: 1 Kor 12,4-11
 Hallelujavers: Ps 104,30
 Lied: 125 oder 129
 Evangelium: Mt 16,13-19*
 Predigttext: Joh 4,19-26

Sonntag, 10. Juni 2001
Trinitatis
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Jes 6,3
 Eingangslied: 155 oder 165, 1.2.8
 Introitus: Ps 145,1.3-4.13a (761.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13*
 Epistel: Röm 11,(32)33-36
 Hallelujavers: Ps 150,2
 Wochenlied: 126 oder 139
 Evangelium: Joh 3,1-8(9-15)
 Predigttext: 4 Mose 6,22-27
 Kindergottesdienst: Apg 8,36-40
 ...vor Freude lässt er sich taufen

Nach Trinitatis**Sonntag, 17. Juni 2001**
1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 10,16
 Eingangslied: 140
 Introitus: Ps 119,151.153-154.174-175 (717.1)
 Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
 Epistel: 1 Joh 4,16b-21
 Hallelujavers: Ps 119,144
 Wochenlied: 124
 Evangelium: Lk 16,19-31*
 Predigttext: Mt 9,35-38; 10,1(2-4)5-7
 Kindergottesdienst: Eine Burg bauen

Sonntag, 24. Juni 2001
2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mt 11,28
 Eingangslied: 277 oder 447, 1-3.6.8
 Introitus: Ps 36,6-7a.8-10 (718)
 Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
 Epistel: Eph 2,17-22
 Hallelujavers: Ps 18,2
 Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
 Evangelium: Lk 14, (15)16-24
 Predigttext: Jes 55,1-3b(3c-5)
 Kindergottesdienst: Ps 31,3
 Eine Burg gegen meine Angst

oder:

Sonntag, 24. Juni 2001
Tag der Geburt Johannes des Täufers

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 3,30
 Eingangslied: 285
 Introitus: Ps 92,2-3.5.9 (740)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
 Epistel: Apg 19,1-7
 Hallelujavers: Ps 97,11
 Lied: 141
 Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80*
 Predigttext: Mt 11,11-15

Freitag, 29. Juni 2001

Tag der Apostel Petrus und Paulus
 Der Aposteltag kann auch am folgenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Jes 52,7
 Eingangslied: 137,1.2.7.9
 Introitus: Ps 22,23.28-29.32 (709.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
 Epistel: Eph 2,19-22
 Hallelujavers: Ps 33,1
 Lied: 154 oder 250
 Evangelium: Mt 16,13-19
 Predigttext: Eph 2,19-22

Sonntag, 1. Juli 2001
3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 19,10
 Eingangslied: 268 oder 440
 Introitus: Ps 103,8.10-13 (745.2)
 Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
 Epistel: 1 Tim 1,12-17
 Hallelujavers: Ps 103,8
 Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32*
 Predigttext: Lk 19,1-10
 Kindergottesdienst: Ps 91,1,2
 Bei Gott geborgen

Sonntag, 8. Juli 2001
4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Gal 6,2
 Eingangslied: 304, 1-6 oder 499
 Introitus: Ps 22,23-24a.25-27a (709.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
 Epistel: Röm 14,10-13
 Hallelujavers: Ps 92,2
 Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
 Evangelium: Lk 6,36-42*
 Predigttext: Joh 8,3-11
 Kindergottesdienst: Apg 20,17-38
 Abschied nehmen

Sonntag, 15. Juli 2001
5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 2,8
 Eingangslied: 159 oder 406, 1-4
 Introitus: Ps 73,23-26.28 (734)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
 Epistel: 1 Kor 1,18-25
 Hallelujavers: Ps 98,2
 Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
 Evangelium: Lk 5,1-11*
 Predigttext: Lk 14,25-33
 Kindergottesdienst: Apg 28,11-31
 Neu anfangen

Sonntag, 22. Juli 2001
6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jes 43,1
 Eingangslied: 204, 1-4 oder 449, 1-4.8
 Introitus: Ps 67,2-3.5-6.8 (731)
 Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
 Epistel: Röm 6,3-8(9-11)
 Hallelujavers: Ps 22,23
 Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
 Evangelium: Mt 28,16-20
 Predigttext: Jes 43,1-7
 Kindergottesdienst: Eph 6,21.22
 Verbindungen aufrecht erhalten

Sonntag, 29. Juli 2001
7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Eph 2,19
 Eingangslied: 454 oder 627, 1-3.6
 Introitus: Ps 107,5-6.8-9 (747.2)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
 Epistel: Apg 2,41a.42-47
 Hallelujavers: Ps 113,3
 Wochenlied: 221 oder 326
 Evangelium: Joh 6,1-15*
 Predigttext: Lk 9,10-17
 Kindergottesdienst: Lk 10,38-42
 Einfach da sein und Jesus hören

Sonntag, 5. August 2001
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 158 oder 455
 Eingangslied: 182,1-6
 Introitus: Ps 48,2-3a.9-11a.15 (759.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
 Epistel: Eph 5,8b-14
 Hallelujavers: Ps 115,1
 Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
 Evangelium: Mt 5,13-16*
 Predigttext: Joh 9,1-7
 Kindergottesdienst: Mk 1,35-39
 Einfach da sein und in die Stille hören

Sonntag, 12. August 2001
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 12,48
 Eingangslied: 325, 1-3 oder 504
 Introitus: Ps 40,9.11-12 (759.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
 Epistel: Phil 3,7-11(12-14)
 Hallelujavers: Ps 40,17
 Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
 Evangelium: Mt 25,14-30*
 Predigttext: Mt 13,44-46
 Kindergottesdienst: Mt 6,25-34
 Einfach da sein und Gott vertrauen

Sonntag, 19. August 2001
10. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 33,12
 Eingangslied: 301 oder 323, 1-3
 Introitus: Ps 106, 4.5a.6.47a.48a. (757)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
 Epistel: Röm 9,1-8.14-16
 Hallelujavers: Ps 33,12
 Wochenlied: 138 oder 146
 Evangelium: Lk 19,41-48* oder Mk 12,28-3
 Predigttext: Joh 4,19-26
 Kindergottesdienst: Jes 12,2-5
 Brunnen als Ort, wo ich das Lebensnotwendige finde

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
 Spruch: Ps 105,8.9
 Eingangslied: 625 oder 632
 Introitus: Ps 129,1-4 (757)
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 Epistel: Röm 11,17-24
 Hallelujavers: Röm 11,33
 Lied: 290
 Evangelium: Joh 4,19-26
 Predigttext: Röm 11,17-24

Sonntag, 26. August 2001
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
 Eingangslied: 327, 1-4 oder 622, 1-3
 Introitus: Ps 113,2-3.5-7. (749.1+2)
 Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
 Epistel: Eph 2,4-10
 Hallelujavers: Ps 105,1
 Wochenlied: 299
 Evangelium: Lk 18,9-14*
 Predigttext: Lk 7,36-50
 Kindergottesdienst: 1 Mose 16,1-15
 Brunnen als Ort der
 Begegnung mit Gott

Sonntag, 2. September 2001
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jes 42,3
 Eingangslied: 303,1.3.6.8 oder 328, 1-3.5.6
 Introitus: Ps 147,1.3.7.11 (762)
 Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
 Epistel: Apg 9,1-9(10-20)
 Hallelujavers: Ps 34,2
 Wochenlied: 289
 Evangelium: Mk 7,31-37*
 Predigttext: Mk 8,22-26
 Kindergottesdienst: Joh 4,5-15
 Brunnen als Ort der
 Begegnung mit dem Leben

Sonntag, 9. September 2001
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mt 25,40
 Eingangslied: 356 oder 503, 1-4.8
 Introitus: Ps 119,145.147.151.156a.159b
 (752.3)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
 Epistel: 1 Joh 4,7-12
 Hallelujavers: Mt 5,7
 Wochenlied: 343
 Evangelium: Lk 10,25-37*
 Predigttext: Mt 6,1-4
 Kindergottesdienst: 1 Mose 2,7
 Ich bin ein Erdling

Sonntag, 16. September 2001
14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Ps 103,2
 Eingangslied: 302,1.2.8 oder 635, 1-3.6
 Introitus: Ps 146,1.5.7c-8 (762)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
 Epistel: Röm 8,(12-13)14-17
 Hallelujavers: Ps 103,13
 Wochenlied: 365 (1-5.8)
 Evangelium: Lk 17,11-19
 Predigttext: 1 Mose 28,10-19a
 Kindergottesdienst: 1 Mose 2,15
 Wir bebauen und bewahren
 die Erde

oder:

**Mirjam-Sonntag – Kirchen
in Solidarität mit den Frauen**

Zum Mirjamsonntag erscheint eine gesonderte
 gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben
 vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

Sonntag, 23. September 2001
15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Petr 5,7
 Eingangslied: 352 oder 690
 Introitus: Ps 127,1-2 (747.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9(10-14)15
 Epistel: 1 Petr 5,5c-11
 Hallelujavers: Ps 34,9
 Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4)5[6.7]
 Evangelium: Mt 6,25-34*
 Predigttext: Lk 17,5-6
 Kindergottesdienst: 1 Mose 3,19
 Ich lebe im Wechsel von
 Werden und Vergehen

Samstag, 29. September 2001
Tag des Erzengels Michael

Der Tag des Erzengels Michael kann auch am
 vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 34,8
 Eingangslied: 445, 1.2.5-7
 Introitus: Ps 103,19-22 (745.4)
 Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
 Epistel: Offb 12,7-12a(12b)
 Hallelujavers: Ps 148,2
 Lied: 143
 Evangelium: Lk 10,17-20*
 Predigttext: Mt 18,1-6.10

Sonntag, 30. September 2001
Erntedanktag

(fällt in diesem Jahr auf den 16. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Spruch: Ps 145,15
 Eingangslied: 505, 1-4.7 oder 626, 1-4.9
 Introitus: Ps 104,24.27-28.30.33 (746.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
 Epistel: 2 Kor 9,6-15
 Hallelujavers: Ps 147,1
 Lied: 324 (1-4)5[6]7-8.12-13)
 oder 502
 Evangelium: Lk 12, (13-14)15-21*
 oder: Mt 6,25-34*
 Predigttext: Mt 6,19-23
 Kindergottesdienst: Ps 34,9
 Wir danken für die Gaben
 der Erde

oder:

16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
 Eingangslied: 281, 1-3 oder 303, 1-4.8
 Introitus: Ps 68,5a.5c-6.20-21.36 (712.1)
 Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
 Epistel: 2 Tim 1,7-10
 Hallelujavers: Ps 68,21
 Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
 Evangelium: Joh 11,(2)3.17-27(41-45)*
 Predigttext: Lk 7,11-16
 Kindergottesdienst: Ps 34,9
 Wir danken für die Gaben
 der Erde

Sonntag, 7. Oktober 2001
17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
 Eingangslied: 287 oder 615, 1-4
 Introitus: Ps 25,1-2a.8.10.14-15 (712.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
 Epistel: Röm 10,9-17(18)
 Hallelujavers: Ps 89,2
 Wochenlied: 346
 Evangelium: Mt 15,21-28*
 Predigttext: Joh 9,35-41
 Kindergottesdienst: Mk 6,30-44
 - Hoffnung auf Brot
 zum Leben - Die
 Speisung der 5000 Menschen

Sonntag, 14. Oktober 2001
18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 4,21
 Eingangslied: 412, 1-4 oder 632
 Introitus: Ps 122,2-3.7-9 (702)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
 Epistel: Röm 14,17-19
 Hallelujavers: Ps 25,14
 Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
 Evangelium: Mk 12,28-34
 Predigttext: 2 Mose 20,1-17
 Kindergottesdienst: Mk 6,45-52
 - Hoffnung auf Grund
 zum Leben – „Jesus
 begegnet seinen Jüngern
 auf dem Meer“

Sonntag, 21. Oktober 2001
19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jer 17,14
 Eingangslied: 294, 1-4 oder 330, 1-4
 Introitus: Ps 32,1-2.5.7 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
 Epistel: Eph 4,22-32
 Hallelujavers: Ps 138,8b
 Wochenlied: 320
 Evangelium: Mk 2,1-12*
 Predigttext: Joh 5,1-16
 Kindergottesdienst: Mk 4,1-9
 - Hoffnung auf gute Frucht -
 Jesus Gleichnis von Saat
 und Acker I

Sonntag, 28. Oktober 2001
20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mi 6,8
 Eingangslied: 417
 Introitus: Ps 19,8-9 (708.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
 Epistel: 1 Thess 4,1-8
 Hallelujavers: Ps 119,33
 Wochenlied: 295
 Evangelium: Mk 10,2-9(10-16)*
 Predigttext: Mk 2,23-28
 Kindergottesdienst: Mk 4,1-9
 - Hoffnung ist ein Wunder –
 Jesus Gleichnis von Saat
 und Acker II

Mittwoch, 31. Oktober 2001
Gedenktag der Reformation

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: 1 Kor 3,11
 Eingangslied: 265 oder 305
 Introitus: Ps 46,2-3.5.8 (724)
 Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
 Epistel: Röm 3,21-28
 Hallelujavers: Ps 84,12
 Lied: 341 (1.[2-4]5-7[8.9]) oder 351 (1-4.7.12.13)
 Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
 Predigttext: Jes 62,6-7.10-12
 Kindergottesdienst: Amos 5,15
 Kinder haben Recht und zwar ganz gerechte

Sonntag, 4. November 2001
21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Röm 12,21
 Eingangslied: 358 oder 636
 Introitus: Ps 19,8b.9b.10.12-13.15 (708.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 29,1.4-7.10-14
 Epistel: Eph 6,10-17
 Hallelujavers: Ps 101,1
 Wochenlied: 273 oder 377
 Evangelium: Mt 5,38-48*
 Predigttext: Joh 15,9-12(13-17)
 Kindergottesdienst: Amos 5,15
 Kinder haben Rechte und zwar ganz gerechte

Ende des Kirchenjahres
Sonntag, 11. November 2001
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
 Eingangslied: 283, 1-3.5-7 oder 687
 Introitus: Ps 90,1-3.13-14 (738)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
 Epistel: Röm 14,7-9
 Hallelujavers: Ps 75,2
 Wochenlied: 152 oder 518
 Evangelium: Lk 17,20-24(25-30)*
 Predigttext: Lk 18,1-8
 Kindergottesdienst: Klgl 2,11
 Wie es den Kindern in der Welt geht

Sonntag, 18. November 2001
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 5,10
 Eingangslied: 450 oder 527, 1-3.10
 Introitus: Ps 50,1-4.6 (726)
 Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
 Epistel: Röm 8,18-23(24-25)
 Hallelujavers: Ps 50,6
 Wochenlied: 149 (1.5-7)
 Evangelium: Mt 25,31-46
 Predigttext: Jer 8,4-7
 Kindergottesdienst: Mk 5,21-24.35-43
 So verschafft Jesus einem Kind Recht

Mittwoch, 21. November 2001
Buss- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
 Spruch: Spr 14,34
 Eingangslied: 655 oder 392, 1-4
 Introitus: Ps 130,1-5.7b (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
 Epistel: Röm 2,1-11
 Lied: 144 oder 146
 Evangelium: Lk 13,(1-5)6-9*
 Predigttext: Lk 13,22-27(28-30)

Sonntag, 25. November 2001
Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 12,35
 Eingangslied: 633 oder 150, 1-5
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
 Epistel: Offb 21,1-7
 Hallelujavers: Ps 16,11
 Wochenlied: 147
 Evangelium: Mt 25,1-13*
 Predigttext: Mk 13,31-37
 Kindergottesdienst: Mk 9,33-37
 Kinder haben recht,...
 ihrer ist das Himmelreich

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Ps 84,2-3
 Eingangslied: 166,1-3.6 oder 282
 Introitus: Ps 84,2-5.10-11a (735.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
 Epistel: Offb 21,1-5a
 Hallelujavers: Ps 26,8
 Lied: 250 oder 246 oder 245
 Evangelium: Lk 19,1-10
 Predigttext: Jes 66,1-2

Besondere Tage und Anlässe
Gedenktag der Entschlafenen

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 90,12
 Eingangslied: 154 oder 298, 1-3
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
 Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a
 Hallelujavers: Ps 17,15
 Lied: 370(1.4.8-12)
 Evangelium: Joh 5,24-29*
 Predigttext: Mt 22,23-33

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Joh 15,16a
 Eingangslied: 209 oder 577
 Introitus: Ps 119,89-90a.105.114.116.160 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8*
 Epistel: 1 Tim 6,12-16
 Hallelujavers: Ps 115,12a-13a
 Lied: 210 oder 204
 Evangelium: Mt 7,13-16a
 Predigttext: 5 Mose 30,11-20a

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; alle Angabe des Liturgischen Kirchenkalenders 2000/2001 beziehen sich darum auf das Evangelische Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist – wie das Wochenlied – auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Die Gestaltung der *Introituspsalmen* im Evangelischen Gesangbuch ist aus dem gesungenen Psalter (Psalmodie) abgeleitet. Für Gemeinden, die den Betpsalter im EG benutzen, ist in Klammern die jeweilige Nummer des EG angegeben. Ist der Psalm nicht im EG abgedruckt, ist in Kursivschrift ein Ersatzpsalm genannt (meist den Vorschlägen des Liturgischen Kalenders im EG folgend).

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch an den folgenden Sonntagen geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank- und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I folgenden Hinweis, wenn die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird: In diesem Fall tritt der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird.

Im Kirchenjahr 2000/2001 sollen die Texte der Reihe V der Predigt zugrunde liegen.

Die *Einganglieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten "Plan für den Kindergottesdienst 2001/2003" erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Telefon (0211) 66 93 56; Fax (0211) 67 61 34.

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2001

I. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

1. Sozialarbeit von Diaconia Agapes, Albanien
2. Hilfe zur Selbsthilfe, Ecuador
3. Neuaufbau der kirchlichen Infrastruktur, Osttimor
4. Rehabilitation von Drogenabhängigen in St. Petersburg, Russland
5. Tagesstätte für geistig behinderte Kinder in Aleppo, Syrien
6. Trümmerbeseitigung nach dem Erdbeben, Türkei
7. Heilpädagogisches Zentrum Pskow, Rußland
8. Medizinische Versorgung im palästinensischen Autonomiegebiet (Bethlehem)
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Promotions-Programm zur nachhaltigen Entwicklung, Mexico
2. Unterstützung des Ausbildungs- und Lehrprogramms des Centre Liberté, Senegal
3. Programm zur Förderung der Kastenlosen, Indien
4. Lobbying und Advocacy für die Rechte der Kokosbauern, Philippinen

III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Förderung von Mädchen und Frauen in Indonesien
2. Pflege von Aids-Kranken im südlichen Afrika
3. Medizinische Ausbildung in Ost-Kongo
4. Kirchliche Sozialarbeit in Namibia
5. Ausbildung von Frauen und Mädchen in Papua
6. Sonderprogramm für den Dialog mit Muslimen auf den Philippinen

IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Bibeln für Sibirien
2. Hoffnung und Frieden für Kinder in Haiti
3. Bibeln für die „Generation der Hoffnung“ in Kambodscha
4. Bibeln für Kinder und Jugendliche in Suaheli

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

Nr. 27180 Az.: I/13-1-5 Düsseldorf, 19. September 2000

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurde aufgenommen:

zum 1. Oktober 2000:

Aupperle, Lutz
 Bindseil, Christiane
 Christenn, Ulrich
 Cremer, Petra
 Fresia, Anja
 Hassenpflug, Volker
 Hepke-Hentschel, Hilke
 Hohmann, Jens
 Jantzen, Verena
 Justen, Christian
 Kämmer, Thorsten
 Karsch, Markus
 Köhler, Matthias
 Köhler, Thomas
 Krämer, Simone
 Kühnaupt, Klaus
 Laaser-Varevics, Silke
 Lais, Dorothee
 Löhr, Dr. Hermut (berufsbegleitend)
 Maurer, Olaf Alexander
 Nell, Hanno
 Ostermann-Ohno, Jörg (Gastvikariat)
 Perko, Juliane
 Perko, Michael
 Pferdehirt, Lars
 Pilz, Annette Marianne
 Reglinski, Jörg
 Ruddat, David
 Rösen-Weinhold, Ulrich
 Späth, Timo
 Tonn, Kerstin
 Tonn, Edwin
 Weinrich, Rolf
 Werner, Simone

Das Landeskirchenamt

zum 1. Oktober 2000:

Arndt, Robert Markus
 Althaus, Silke
 Beckschulte, Martin
 Bork, Christian
 Conrad, Almuth
 Cordes, Alexandra
 Damm, Christoph
 Decker, Knut
 Düsterhöft, Kirsten
 Eberhard, Klaus
 Faller, Kay
 Friedel, Katrin
 Gluth, Heike
 Hanke, Ingo
 Hartenstein, Dr. Judith
 Illgen, Kerstin
 Imig, Kornelia (eingeschränktes Dienstverhältnis = 50 %)
 Joswig, Oliver
 Konnert, Claudia
 Koßmann, Dr. Ruth
 Kreuter, Dr. Jens
 Krüger, Gunnar
 Krüger, Stephanie
 Krughöfer, Anke
 Locher, Jan
 Michel, Markus
 Neubauer, Martin
 Noteborn, Bernd
 Poersch, Heiko
 Prößdorf, Dr. Detlev
 Rusch, Thomas
 Saamer, Gerrit
 Satzvey, Andreas
 Schmidt, Johann Christoph
 (eingeschränktes Dienstverhältnis = 50 %)
 Schmidt, Rainer
 Schroeter-Wittke, Dr. Harald
 Schümers, Michael
 Sellers, Lou Ann (eingeschränktes Dienstverhältnis = 50 %)
 Steffes, Harald
 Stoppig, Christine
 Sundermann, Gerd
 Wintzer, Bernhard
 Wortmann, Mirjam

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probendienst

Nr. 27180 Az. : I/13-1-6-1 Düsseldorf, 18. September 2000

In den Probendienst als Pfarrer/Pfarrerin zur Anstellung wurde berufen:

zum 1. August 2000:

Kallasch-Raunig, Dörthe
 Rieske-Braun, Dr. Uwe

Bestandene Prüfungen

Nr. 25301 Az. 13-15-2-7 Düsseldorf, 1. September 2000

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Assing, Alexandra, Ev. Verwaltungsamt Köln-Süd
 Behne, Christine, Kirchliche Hochschule Wuppertal

Boeckh, Sabine, Ev. Gesamtverband Duisburg
 Henrich, Andreas, Ev. Rentamt Wetzlar
 Kaulen, Jutta, Diakonisches Werk an der Saar
 Mäskel, Ronald, Gemeinsames Gemeindeamt Niederwupper
 Meyer, Petra, Amt für Gemeindentwicklung und Missionarische Dienste
 Mielchen, Barbara, Ev. Kirchengemeinde Bergeborbeck-Vogelheim
 Müller, Holger, Landeskirchenamt
 Romagnolo, Hanns-Otto, Landeskirchenamt
 Textor, Markus, Ev. Kirchenkreis Duisburg-Süd
 Viegeler, Evelyn, Diakonie Elberfeld
 Wegener, Lothar, Ev. Stadtkirchenverband Köln

Das Landeskirchenamt

Altersteildienstregelung

Nr. 27377 Az. 14-12-1 Düsseldorf, 19. September 2000

Die Kirchenleitung hat am 18. August 2000 die Finanzierung der Altersteildienstregelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer nach der Altersteildienstordnung vom 12./18. Mai 2000 – KABI. Seite 152 – beschlossen.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte tragen die Anstellungskörperschaften die zusätzlichen Kosten des Altersteildienstes.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer wird ein Altersteildienstfonds gebildet, aus dem die zusätzlichen Kosten des Altersteildienstes aufgebracht werden. Der Fonds wird aus den während der Altersteildienstregelung ersparten Bruttodienstbezügen und durch Zuführung aus dem Personalplanungsfonds der Landeskirche gespeist. Die Höhe der damit zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt die Bewilligung von Altersteildienstregelungen.

Entsprechend der Statistik über die mögliche Zahl der altersteildienstberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer wurden die Mittel wie folgt auf die Laufzeit der Altersteildienstregelung verteilt:

2001 = für insgesamt 4.200 Monate Laufzeit
 = bis zu 70 Altersteildienste

2002 = für insgesamt 3.000 Monate Laufzeit
 = bis zu 50 Altersteildienste

2003 = für insgesamt 2.400 Monate Laufzeit
 = bis zu 40 Altersteildienste

2004 = für insgesamt 1.200 Monate Laufzeit
 = bis zu 20 Altersteildienste

Die Zahl der Altersteildienste, die bewilligt werden können, ergibt sich aus der von den einzelnen Antragstellerinnen und Antragstellern gewählten Dauer ihrer Altersteildienstregelung.

Anträge auf Altersteildienst sind auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt vorzulegen. Dem Antrag sind die Stellungnahmen des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Kreissynodalvorstandes beizufügen. Ferner ist ein Antrag aus Versetzung in den Ruhestand zu dem Termin des Endes der Altersteildienstregelung mit vorzulegen.

Antragsstichtage sind nicht vorgesehen; die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und berücksichtigt. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen wird zunächst die ältere Antragstellerin oder der ältere Antragsteller vorgezogen. Damit alle Formalitäten rechtzeitig erledigt werden können, sollte der Antrag jedoch drei Monate vor Beginn des Altersteildienstes gestellt werden.

Bei den Superintendentinnen und Superintendenten und beim Landeskirchenamt kann ein Merkblatt zum Altersteildienst der Pfarrinnen und Pfarrer angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Aufbauausbildung 2001

Nr. 25484 Az. 13-2-4-3-1 Düsseldorf, 6. September 2000

Nachfolgend veröffentlichen wir die für die Aufbauausbildung vorgesehenen Ausbildungselemente.

Dazu gehören:

a) **zwei Aufbaukurse zur Auswahl** gemäß der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 5. September 1997 (KABL. S. 291), zuletzt geändert am 11. Juni 1999 (KABL. S. 190)

b) **eine für das Jahr 2001 beschlossene Liste von anerkannten Zertifikatsfortbildungen**

Gemäß Beschluss des Landeskirchenamtes vom 29. Februar 2000 können Diakoninnen und Diakone und Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer im Rahmen einer Erprobungsphase für **einen** Kurs anstelle eines für ihre jeweilige Aufbauausbildung erforderlichen Aufbaukurses an einer anerkannten Zertifikatsfortbildung teilnehmen (s. nachfolgend abgedruckte Liste).

Weitere Einzelheiten sind den Allgemeinen Hinweisen zu entnehmen.

Außerdem kann die abgeschlossene FeB (Fortbildung in den ersten Berufsjahren) gem. o.g. Beschluss des LKA mit sechs zertifizierten Kursen auf Antrag auf einen Kurs der Aufbauausbildung angerechnet werden.

a) Aufbaukurse:

Aufbaukurs I: „Das Evangelium kommunizieren – Räume der Gotteserfahrung schaffen – Das Leben für Gott transparent machen“

Termine: 19.2. – 23.2.2001; 26.2. – 2.3.2001; 30.4. – 4.5.2001

Umfang: 15 Tage

Ziele und

Inhalte: Der Kurs vertieft die Fähigkeit, die Suche Jugendlicher nach Gott wahrzunehmen und das Evangelium situationsgerecht mitzuteilen. Dazu werden Merkmale heutiger Jugendkultur und ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beachtet, wobei verschiedene Formen der Verkündigung entwickelt werden, die sich nicht allein auf Worte beschränken, sondern ganzheitliche Lebensäußerungen einschließen.

Ort: CVJM-Kolleg Kassel
 Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel
 Tel. 05 61 / 30 87-5 00

Aufbaukurs II: „Was Sinn macht“

Termine: 19.2. – 23.2.2001; 19.3. – 23.3.2001, 7.5. – 11.5.2001

Umfang: 15 Tage

Ziele und

Inhalte: Die Teilnehmenden sollen – ausgehend von ihrer Arbeits- und Lebenssituation – Kirche als „sinnstiftende Agentur“ im Kontext anderer Sinnstifter verstehen, ihre eigene Suche nach Sinn reflektieren und formulieren, welches Sinn-Angebot sie selber machen können.

Ort: Ökumenische Werkstatt Wuppertal
Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal
Telefon: 02 02 / 8 90 04-210

b) Anerkannte Zertifikatskurse (Beginn 2001)**A Weiterbildungsprogramm Gemeindeberatung**

Beginn: Auswahlseminar: November 2000
Ausbildungsgruppe: September 2001

Umfang: 30 Tage im Laufe von zwei Jahren
Praxis und Supervision

Ziele und

Inhalte: Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung hat das Ziel, Veränderungen und Krisen mit ihren schöpferischen Möglichkeiten zu nutzen und daraus mit den Betroffenen einen entwicklungsfördernden Prozess zu eröffnen und zu gestalten. Gemeindeberatung trägt so zu Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung bei und fördert angemessene Leitungsstrukturen.

Träger: Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
Rochusstr. 44, 40479 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 36 10 252

**B Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA)
(fraktionierter Sechswochenkurs in Bonn)**

Beginn: Januar 2001

Umfang: 30 Tage in drei Kurswochen Januar, März, August 2001, dazwischen wöchentlich (montags) ein Klausurtag.

Ziele und

Inhalte: Die Seelsorge im eigenen Praxisfeld, die Anfertigung und gemeinsame Analyse von Gesprächsprotokollen sowie Theorieeinheiten dienen der Vertiefung der seelsorgerlichen Kompetenz auf der Basis reflektierter Selbsterfahrung.

Träger: Landespfarramt für Klinische Seelsorge und Supervision, Grimmigasse 122, 53123 Bonn
Telefon: 02 28 / 61 53 96

C Bibliodrama in Aufbauform

Beginn: Januar 2001

Umfang: 22 Tage im Laufe von zwei Jahren

Ziele und

Inhalte: Prozessuales Bibliodrama ist eine erlebnisorientierte und vielfältige Arbeitsform im Umgang mit biblischen Texten.

Der Bibliodramaprozess bietet die Möglichkeit, die eigene Biographie, die religiöse Sozialisation und die Situation im kirchlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang zu reflektieren.

Träger: Bildungswerk Nazareth/ Sarepta
Nazarethweg 4-7, 33617 Bielefeld
Telefon: 05 21 / 1 44 41 17

D Inter-Netz – Weiterbildungsprogramm für soziale Netzwerkarbeit

Beginn: Januar 2001

Umfang: 21 Tage im Laufe von zwei Jahren

Ziele und

Inhalte: Das Gemeinwesen bekommt für ältere Menschen eine größere Bedeutung als in jüngeren Jahren, weil die Mobilität geringer wird. Inhalte der einzelnen Kursabschnitte sind: Netzwerkarbeit als ressourcenorientierter Ansatz in der Altenarbeit des Gemeinwesens, Aufbau von Netzwerken in einem Gemeinwesen; Entdeckung, Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mediatoren für eine gemeinwesenorientierte Altenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit in Netzwerkstrukturen, Gruppenprozesse und Konfliktmanagement im Gemeinwesen, Finanzierungs- und Organisationsmodelle für Netzwerke.

Träger: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein
Rochusstr. 44, 40479 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 36 10-242

E Spiel- und Theaterpädagogik

Beginn: Februar 2001

Umfang: 39 Tage + 6 Tage Praxis

Ziele und

Inhalte: Theater und Spiel als zentrale Formen kommunikativen Lernens in Gruppen sowie als künstlerisch kreativer Prozess bilden eine wesentliche Erweiterung im Hinblick auf alltägliche Herausforderungen in der pädagogischen Praxis von verschiedenen Arbeitsfeldern.

Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW
Haus Schwerte
Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
Telefon: 0 23 04 / 755-194

F Ecumenical Leadership-Training

Beginn: März 2001

Umfang: 22 Tage innerhalb von 18 Monaten

Ziele und

Inhalte: Im Ecumenical Leadership-Training wird die Leitung von Gremien, Gruppen und Aktionen trainiert. Dabei wird an die Kompetenzen und die Praxis der Teilnehmenden angeknüpft. Die Fortbildung verbindet die Inhalte eines Führungstrainings (Kommunikation, Moderation, Leitung) mit der Möglichkeit, interkulturelle und ökumenische Erfahrungen zu vertiefen, auszuwerten und zu nutzen.

Träger: Ökumenische Werkstatt Wuppertal
Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal
Telefon: 02 02 / 8 90 04-210

G Villingster Deeskalationstraining Gewalt und Rassismus

Beginn: März 2001

Umfang: 25 Tage im Laufe eines Jahres

Ziele und

Inhalte: Im Zentrum dieser Multiplikatorinnen- und Multiplikator-Ausbildung mit Lehrerinnen und Lehrern,

Polizistinnen und Polizisten und Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern steht die Frage nach Methoden und attraktiven Lern- und Trainingsschritten, um sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen und um zu verstehen, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Selbstbehauptungs- und Gewalt-Deeskalations-training hat das Ziel, engagierte und erfahrene Trainerinnen und Trainer auszubilden.

Träger: SOS-Rassismus NRW
c/o Amt für Jugendarbeit der EKvW
Haus Villigst – Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
Telefon: 0 23 04 / 755-190

H Management in kirchlichen Arbeitsfeldern

Beginn: Mai 2001

Umfang: 15 Tage im Laufe eines Jahres

Ziele und

Inhalte: In dieser Fortbildung wird in unterschiedliche Aspekte des Management eingeführt. Ausgangssituation ist dabei die Frage, inwieweit erfolgreiche Managementmethoden für kirchliche Arbeitsfelder übernommen werden können, ohne dabei übertriebene „Konkurrenzsituationen“ der Wirtschaft zu verinnerlichen? Mit einem kirchlichen Leitbild und erfolgreichen Managementmethoden sollen Ergebnisse in kirchlichen Arbeitsfeldern verbessert werden.

Träger: Evangelische Jugendakademie
Dieperzbergweg 13-17
57610 Altenkirchen/ Westerwald
Telefon: 02681/ 95160

I Klinische Seelsorge- Ausbildung (KSA)

(kompakter Sechswochenkurs in Waldbröl)

Beginn: August 2002

Umfang: 30 Tage August bis November 2001

Ziele und

Inhalte: Die klassischen Elemente eines KSA-Kurses werden in diesem Kurs ergänzt durch Einheiten zur Körperwahrnehmung und zur theologischen und psychologischen Theoriebildung, wozu auswärtige Referenten eingeladen werden. Als Praxisfelder stehen zur Wahl: Das Kreiskrankenhaus Waldbröl, die Ev. Kirchengemeinde Waldbröl und die Beratungsstelle des Kirchenkreises An der Agger.

Träger: Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung Waldbröl, Albert-Schweitzer-Weg 1, 51545 Waldbröl
Telefon: 0 22 91 / 40 68

J Beraten will gelernt sein

– Professionelle Gesprächsführung im beruflichen Alltag –

Beginn: September 2001

Umfang: 16 Tage im Laufe von zwei Jahren

Ziele und

Inhalte: Diese Fortbildung will die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigen, komplexe Gesprächssituationen professionell zu handhaben. Folgende Gesprächssituationen aus dem konkreten beruflichen Kontext der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden Berücksichtigung: Klientengespräche, bera-

tende Gespräche, Beratungsgespräche, kollegiale Gespräche, Gespräche mit Vorgesetzten, Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
Telefon: 0 60 51 / 89-0

K Leiten und Beraten von Gruppen

Beginn: Oktober 2001

Umfang: 24 Tage innerhalb von 18 Monaten

Ziele und

Inhalte: In der Arbeit mit Gruppen sind Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in zweifacher Hinsicht gefordert: mit der Aufgabenerfüllung im Sinne der Zielsetzung der Gruppe und der Entwicklung des Gruppenprozesses. Neben fachlichem Wissen über Gruppen, Gruppendynamik, Gruppenprozesse und Gruppenphänomene ist die Kenntnis der eigenen Person in ihrer Rolle als Gruppenleiterin und Gruppenleiter von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung der Gruppe und die des einzelnen Mitglieds angemessen fördern zu können. Die Fortbildung qualifiziert praktizierende und angehende Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter ihrer Gruppenleitungskompetenz.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
Telefon: 0 60 51 / 89-0

L Kommunizieren – Organisieren – Publizieren -- Curriculum Öffentlichkeitsarbeit --

Beginn: Oktober 2001

Umfang: 20 Tage im Laufe von zwei Jahren

Ziele und

Inhalte: Ein Schlüssel zu den Menschen ist der Einsatz von Öffentlichkeitsarbeit. Sie muss umfassend und professionell sein. Hier vermittelt unser Curriculum die notwendigen Grundlagen und Kenntnisse für die tägliche Arbeit, mit Themen aus folgenden Bereichen: Strategie und Planung, Neue Medien, Gemeindebrief, Presse/Rundfunk, Kommunikation, Veranstaltungsplanung, Werbeträger, Werbemittel, Fundraising.

Träger: FFFZ – Film Funk Fernseh Zentrum
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 4 58 02 50

M Gemeinwesenarbeit und die Entwicklung sozialer Räume

Beginn: Oktober 2001

Umfang: 4 Kursabschnitte im Laufe von zwei Jahren

Ziele und

Inhalte: Diese Fortbildung vermittelt Grundlagen und Methodenwissen für eine sozialraumbezogene soziale Arbeit. Sie sind verbunden mit einer Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Gemeinwesenentwicklung.

Inhalte: Entwicklung des Gemeinwesens (Stadt-, Raumentwicklung), Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und gemeinwesenorientierter Bündnisse, Förderung von Selbstorganisationsprozessen und

Gestaltung von Zielfindungs- und Veränderungsprozessen sowie Planung, die alle Beteiligten integrieren, Aufgaben von intermediären Instanzen.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
Telefon: 0 60 51 / 89-0

N Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit

Beginn: Dezember 2001

Umfang: 15 Tage im Laufe eines Jahres

Ziele und

Inhalte: In dieser Fortbildung werden wesentliche Elemente einer Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Wir werden feststellen, dass Kinder und Jugendliche über die (neue) Sichtweise der Sozialraumorientierung anders zu verstehen und zu erreichen sind.

In den Workshops werden theoretische Inputs mit praxisnahen Übungseinheiten verbunden, Selbstreflexion anhand des eigenen Arbeitsbezugs.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
Telefon: 0 60 51 / 89-0

ALLGEMEINE HINWEISE

Zielgruppe und Ziele der Aufbauausbildung

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Umfang der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfasst zweimal 1,5 Stunden).

Die Zertifikatsfortbildungen sind in der Regel umfangreicher.

Die Kosten der Aufbauausbildung

Die Kosten der unter a) genannten Aufbaukurse trägt die Landeskirche. Die Eigenbeteiligung beträgt derzeit **pro Kurs DM 180,-**. Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden.

Die Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung im Rahmen der Aufbauausbildung kann auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden.

Anmeldung zur Aufbauausbildung

Anmeldungen zu einem unter a) aufgeführten **Aufbaukurs** sowie Anträge auf Zulassung der unter b) aufgeführten **Zertifikatsfortbildung**, als Bestandteil der Aufbauausbildung, sind mit nachfolgend abgedruckten amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukurs muss ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluss der Grundausbildung, Nachweise über ein ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Anmeldungen zu den unter b) aufgeführten Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung sind **zuvor** an die jeweiligen Träger der Zertifikatskurse **direkt** zu richten.

Die Anmeldebestätigungen der Träger sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

Über die Zulassung zum Aufbaukurs und zu den Zertifikatskursen im Rahmen der Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Der Abschluss der Aufbauausbildung

Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen.

Die Zulassung setzt voraus, dass die vorgesehenen Aufbaukurse erfolgreich abgeschlossen wurden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Zertifikatsfortbildung ist durch das erworbene Zertifikat nachzuweisen.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: Die Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit, Pfarrerin Renate Biebrach, Tel. 02 11 / 45 62-310 und LK.-Inspektorin Corinna Blasberg, Tel. 02 11 / 45 62-439.

Das Landeskirchenamt

URKUNDE**über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ohlweiler und Ravengiersburg**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach wird die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ohlweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Ravengiersburg, aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft

(Siegel)

Düsseldorf, den 13. Juni 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

URKUNDE**über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ohlweiler, Ravengiersburg und Simmern**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Ohlweiler, Ravengiersburg und Simmern, Kirchkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft

(Siegel)

Düsseldorf, den 13. Juni 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

URKUNDE**über die Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf und der Johanneskirchengemeinde Neuwied**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf, Kirchenkreis Wied, wird mit der Pfarrstelle der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Neuwied, Kirchenkreis Wied, pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft

Düsseldorf, den 5. September 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nt. 11157 Az. III/22-66-1 Düsseldorf, 20. September 2000

Die Beratungsstelle für Islamfragen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde umbenannt in:

Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Dienstanschrift lautet:
Rudolfstr. 131
42285 Wuppertal

Rufnummer: 02 02 / 8 27 36
Faxnummer: 02 02 / 8 62 97

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 12090 Az. V/11-5-5 Diak. Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel
Düsseldorf, 30. August 2000

Kirchengemeinde:
Kirchenkreis: Bonn und Bad Godesberg-Voreifel
Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel



Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlaubseelsorge in Bayern im Sommer 2001

Nr. 22543 Az.: III/ 12-7-11-10

Düsseldorf, den 14. September 2000

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 25. Juli 2000 darum gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlaubseelsorge in Bayern im Sommer 2001

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen

Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kur- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 504,- DM bis 644,- DM gezahlt.

Bewerberinnen und Bewerber im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsgrundlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat 5/5, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.** Bewerbungen müssen spätestens bis zum 24. November 2000 vorliegen.

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Corinna Clasen am 12. August 2000 in der Kirchengemeinde Gersweiler.

PfarrerIn z.A. Andrea Ehrhardt am 13. August 2000 in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pfarrer z.A. Dr. Gotthard Fermor am 20. August 2000 in der Trinitatiskirchengemeinde Bonn.

Pfarrer z.A. Siemen van Freeden am 27. August 2000 in der Kirchengemeinde Betzdorf.

Pfarrer z.A. Georg Gäbel am 23. Juli 2000 in der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

Pfarrer z.A. Martin Gaeverdt am 20. August 2000 in der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden.

PfarrerIn z.A. Claudia Götte am 20. August 2000 in der Kirchengemeinde Viersen.

Pfarrer z.A. Martin Hoffmann am 20. August 2000 in der Kirchengemeinde Obermarxloh.

PfarrerIn z.A. Anja Karthäuser am 20. August 2000 in der Kirchengemeinde Waldbröl.

Predigthelferin Inge Kiefer, Kirchengemeinde Altenkessel, Kirchenkreis Völklingen am 3. September 2000

Pfarrer z.A. Michael Lucka am 25. Juni 2000 in der Kirchengemeinde Friemersheim.

Predigthelferin Margarete Preis, Kirchengemeinde Urdenbach, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd am 20. August 2000

Predigthelfer Dr. Uwe Karl Preusker, Kirchengemeinde Honrath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein am 13. August 2000

PfarrerIn z.A. Claudia Röbling-Marenbach am 20. August 2000 in der Matthäus-Kirchengemeinde Hürth.

PfarrerIn z.A. Friederike Schuppener am 6. August 2000 in der Kirchengemeinde Meisenheim.

PfarrerIn z.A. Manuela Trumpf am 18. Juni 2000 in der Kirchengemeinde Cochem.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Heidi Kunst sind mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Siegrid Geiger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

PfarrerIn im Probedienst Astrid Klumb in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Bernd Melchert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Vera Schellberg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Bernd Melchert mit Wirkung vom 1. September 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mehren, (Gemeindeverzeichnis S. 115).

Pfarrer Siegrid Geiger mit Wirkung vom 17. September 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mettmann, (Gemeindeverzeichnis S. 177).

Pfarrer Jürgen Hoffmann mit Wirkung vom 1. September 2000 die 2. Pfarrstelle der Tersteegenkirchengemeinde Düsseldorf, (Gemeindeverzeichnis S. 191).

Pfarrer Felicitas Schulz-Hoffmann mit Wirkung vom 1. September 2000 die 2. Pfarrstelle der Tersteegenkirchengemeinde Düsseldorf, (Gemeindeverzeichnis S. 191).

Pfarrer Vera Schellberg mit Wirkung vom 1. September 2000 die 10. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Düren, (Gemeindeverzeichnis S. 308).

Pfarrer Ralf Streppel mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geldern, (Gemeindeverzeichnis S. 318).

Pfarrer Dorothee Schaper mit Wirkung vom 1. August 2000 die 10. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln, (Gemeindeverzeichnis S. 339).

Pfarrer Uwe Becker mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 die 13. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln, (Gemeindeverzeichnis S. 339).

Pfarrer Dirk Vanhauer mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, (Gemeindeverzeichnis S. 372).

Pfarrer Astrid Klumb mit Wirkung vom 15. September 2000 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohligs, (Gemeindeverzeichnis S. 539).

Freistellungen:

Pfarrer Uschi Müller, Vereinigte-Ev. Kirchengemeinde Wupperfeld mit Wirkung vom 1. November 2000 bis zum 31. Oktober 2003 unter Verlust der Pfarrstelle. (Gemeindeverzeichnis S. 127).

Pfarrer Norbert Schlüpen, Kirchenkreis Bonn (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 24. November 2000 (Gemeindeverzeichnis S. 144).

Pfarrer Doris Chao, Kirchengemeinde Porz, 1. Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 bis zum 30. September 2001. Die Pfarrstelle wurde belassen. (Gemeindeverzeichnis S. 371).

Abberufungen:

Pfarrer Antje Reichow, Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2000, (Gemeindeverzeichnis S. 228).

Pfarrer Otto Schnurr, Kirchengemeinden Rees und Hueth-Millingen, mit Wirkung vom 1. September 2000, (Gemeindeverzeichnis S. 568).

Pfarrer Wolfgang Schütte, Kirchengemeinde Waldbreitbach, Kirchenkreis Wied, mit Wirkung vom 1. Juli 2000, (Gemeindeverzeichnis S. 588)

Ernennungen / Berufungen:

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Alexandra Assing vom Gemeindeamt Köln-Süd zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Rainer Gerling vom Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat (Gemeindeverzeichnis S. 451)

Studienrat i.K. Berthold Goßmann vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf zum Oberstudienrat i.K.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Lydia Grünshloß in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Stromberg eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 2000.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Astrid Haaser vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zur Kirchenverwaltungs-Amtsfrau

Pfarrer im Probedienst Jutta Heckel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Andreas Henrich vom Diakonischen Werk der Ev. Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastor Hans Herzog in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wesel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. November 2000.

Pfarrer im Probedienst Christian Hilbricht in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Schüler-/Schülerinnenarbeit und seelsorgerliche Begleitung von Freizeiten auf dem Malteserhof eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Friedemann Hund vom Rentamt in Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Petra Kammeier vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium der Kirchengemeinde Hilden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K.

Anja Mahlke vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf zur Studienrätin z.A. i.K. auf Probe

Kirchengemeinde-Inspektorin Gabriele Nettelbeck von der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Pfarrer im Probedienst Dorothee Neubert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Erziehungshilfe Halfeshof eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Jutta Nießen von der Viktoriaschule Aachen unter Aushändigung eines Planstelleninhabertrages zur Lehrerin z.A. i.K. auf Probe.

Pastorin Karin Scheer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Oberstudienrat i.K. Rolf Schneider vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf zum Studiendirektor i.K.

Andrea Seim in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Pfarrer im Probedienst Michael Seim in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Klinik Bergisch-Land eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Pastor Uwe Träger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Neuen Arbeit Niederrhein e.V. eingerichtete Sonderdienststelle zum 25. Oktober 2000.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Dirk Treptow von der Kirchengemeinde Essen-Karternberg, Kirchenkreis Essen-Nord, zum Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Lothar Wegener vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Christiane Weil von der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Oberamtsärztin. (Gemeindeverzeichnis S. 457)

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Britta Wilke von der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, zur Kirchengemeinde-Amtfrau. (Gemeindeverzeichnis S. 371)

Kirchengemeinde-Inspektorin Beatrix Zarembo von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Überleitungen / Ernennungen:

Kirchengemeinde-Inspektorin Stephanie Pauls vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Süd in den Dienst des Landeskirchenamtes unter gleichzeitiger Ernennung zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Karin Ploch von der Friedens-Kirchengemeinde in Düsseldorf in den Dienst der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, unter gleichzeitiger Ernennung zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrer Dr. Christoph Schneider-Harpprecht mit Ablauf des 31. August 2000

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Kai Funkschmidt nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 31. August 2000

Pastor im Sonderdienst Bernd Reinzhagen mit Ablauf des 31. Juli 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Vera Schellberg mit Ablauf des 31. August 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Eva Stattaus mit Ablauf des 31. August 2000 wegen Übernahme in den Dienst der Pommerischen Evangelischen Kirche.



Gott hat den Herrn auferweckt und wird auch uns auferwecken durch seine Kraft.

1. Korinther 6,14

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Klaus Wisotzki am 26. August 2000 in Bonn-Bad Godesberg, zuletzt Pfarrer in Lintfort; geboren am 27. Januar 1926 in Insterburg; ordiniert am 16. Juni 1963 in Kamp-Lintfort.

Pfarrstellenerrichtungen:

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 2. Pfarrstelle Öffentlichkeitsarbeit errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Völklingen ist mit Wirkung vom 1. August 2000 eine 4. Pfarrstelle (50 % Krankenhauseelsorge, 50 % Seelsorge in Justizvollzugsanstalten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Völklingen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine 5. und 6. Pfarrstelle (hauptamtliche Schulreferenten für die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Simmern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 4. Pfarrstelle der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. Oktober 2000 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis

Seite 125. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31a, 42287 Wuppertal, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Vereinigten-Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen, Kirchenkreis Barmen, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 128. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31a, 42287 Wuppertal, zu richten.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach, Kirchenkreis Braunfels, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Die beiden Kirchengemeinden haben insgesamt 2494 Gemeindeglieder und liegen im Lahntal, im Städtebereich Wetzlar, Braunfels, Weilburg. Der Sitz des Pfarramtes ist Leun, in beiden Gemeinden ist je eine Predigtstätte (Kirche) und ein Gemeindehaus vorhanden. Die beiden Gemeinden haben eine unterschiedliche kirchliche Tradition. Während in Leun die Gemeinschaftsbewegung ein prägender Gemeindeteil ist, ist Tiefenbach eine Gemeinde mit fast ausschließlich landeskirchlicher Struktur. In beiden Gemeinden gibt es daneben eine nicht geringe Zahl kirchlich distanzierter Gemeindeglieder. Wir wenden uns an Bewerberinnen und Bewerber mit wenigstens einigen Jahren Erfahrungen in einer eigenen Pfarrstelle. Die beiden engagierten Presbyterien, die beiden hauptamtlichen Mitarbeiterinnen für Gemeinde und Jugendarbeit und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der ihre/seine Leitungskompetenz im Team der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeinde dienstbar macht und sich dabei von dem evangelischen Grundsatz des „Priestertums aller Gläubigen“ leiten lässt; tolerant ist gegenüber den vielfältigen Formen von Frömmigkeit und christlicher Existenz und nicht das Trennende, sondern die Gemeinsamkeiten sucht; offen ist, gemeinsam mit dem Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach neuen Gottesdienstformen zu suchen und diese zu erproben; bereit und in der Lage ist, sich mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einen gemeinsamen Lernprozess im Blick auf eine zukunftsorientierte Gemeindegemeinschaft einzulassen; bereit ist, bestehende Gruppen und Kreise der beiden Gemeinden in Leun positiv zu begleiten und bejahen kann, dass die Gemeinde Leun Mitglied im Verbund Biblisch Missionarischer Gemeinden ist; bereit ist, in Gebet und Dienst mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gemeinde zu bauen; dazu offen ist, gerade auch die Menschen seelsorglich zu begleiten, die in Glaubensfragen noch nicht fertig, sondern auf der Suche sind; den Kontakt zu kirchlich distanzierter Menschen in der Gemeinde sucht; sich auf zeitgemäße und teamorientierte Formen des kirchlichen Unterrichts einlassen kann; die Gute Nachricht des Alten und Neuen Testaments in einer zeitgemäßen Sprache, besonders auch im Blick auf die kirchendistanzierte Mehrheit, in Wort und Tat verkündigt; mit uns Antworten aus dem Evangelium von Jesus Christus auf Fragen unserer Zeit sucht. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis (Seite 158 und 161) oder rufen Sie uns doch einfach an: Kirchmeister in Leun Gerhard Boch, Telefon (0 64 73)

13 01; stellvertretender Vorsitzender: Johann Schmidt, Telefon (0 64 42) 2 26 03. Kirchmeisterin in Tiefenbach: Kirstin Henrich, Telefon (0 64 73) 25 06; stellvertretender Vorsitzender: Gerhard Becker, Telefon (0 64 73) 27 98. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie an die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenbach und Leun über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstr. 34, 35578 Wetzlar.

Die Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West sucht für ihre 1. Pfarrstelle eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle ist durch das Leitungsorgan sofort zu besetzen. In der Kirchengemeinde (2 Pfarrstellen) ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde hat zwei Predigtstätten (Christuskirche und Gemeindehaus Pappenstraße). Zum Gemeindezentrum Gustav-Adolf-Straße gehören ein Kindergarten, eine Begegnungsstätte für ältere Bürger sowie ein Jugendheim, in dem offene Jugendarbeit stattfindet. Bisher geschieht die Gemeindegemeinschaft ausschließlich in den Pfarrbezirken; bestimmte Aufgaben werden nach Absprache gesamtgemeindlich wahrgenommen. Nähere Informationen erteilt gerne Pfarrer Nadolny, Telefon (02 03) 35 41 46. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 228. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Bezirk Thomaskirche, ist durch das Presbyterium zum 1. Januar 2000 wieder zu besetzen. Das Gebiet der Gemeinde schließt unmittelbar an die Innenstadt Elberfeld an und umfasst im Wesentlichen den Ortsteil Ostersbaum. Er ist in der Gründerzeit als typisches Arbeiterwohngebiet entstanden und hat diesen Charakter bis heute weitgehend erhalten. Rund ein Viertel der Bewohner des dicht besiedelten Wohngebietes sind Ausländer. Eine starke Fluktuation und auch der hohe Ausländeranteil fördern die Vereinsamung älterer deutscher Bewohner. Davon ist auch die Gemeindegemeinschaft geprägt; deren Schwerpunkt liegt derzeit bei der Senioren-/Frauenarbeit. Die Gemeinde hat rund 4000 Gemeindeglieder, der Bezirk Thomaskirche etwa 2600. Neben der wieder aufgebauten Thomaskirche im bergischen Barockstil, in der sich auch die Gemeinderäume befinden, liegt das großzügige Pfarrhaus mit Gemeindebüro. Die Person, die die Pfarrstelle übernehmen wird, soll sich an der weiteren Entwicklung eines Gemeindegemeinschaftsbildes intensiv beteiligen; weiterhin soll sie sich auf den stadtteilorientierten Gemeindeaufbau konzentrieren und dabei vornehmlich folgende Aufgaben wahrnehmen: intensive Förderung der vorhandenen Arbeit für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, auch deren Gewinnung zur Teilnahme an Kindergottesdienst und Gottesdienst; gezielter Aufbau von Gruppen für junge Erwachsene, junge Familien und Männer der mittleren Generation; häufige Hausbesuche und deutlicher Ausbau der Besuchsdienstkreise; lebensnahe und zeitgemäße, für jeden verständliche Verkündigung und Seelsorge, die den eigenen Glauben deutlich machen. Folgende Begabungen werden hierfür nötig sein: Teamfähigkeit, Begeisterungsfähigkeit zur Gewinnung von Ehrenamtlichen; Befähigung zur Stärkung der geistlichen Kompetenz der Mitarbeitenden. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis S. 239 zu entnehmen. Zusätzliche Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Sdunzik, Telefon (02 02) 44 15 44. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab

Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Postfach 13 15 23, 42042 Wuppertal, zu richten.

Die Kirchengemeinde Neubrück, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, befindet sich in einem Neubaugebiet mit ca. 10 000 Einwohnern am Stadtrand von Köln. Sie zählt ungefähr 2000 Gemeindeglieder. In dieser Gemeinde ist wegen der Pensionierung des derzeitigen langjährigen Pfarrstelleninhabers die Pfarrstelle (75 %) ab sofort durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde hat eine 1992 fertiggestellte Kirche mit angeschlossenen Gemeindezentrum, ein Pfarrhaus, eine dreigruppige Kindertagesstätte/Hort, ein kooperatives Presbyterium, eine Predigthelferin, einen Predigthelfer, verschiedene Gemeindegremien, einen Posaunenchor, eine ökumenische Partnerschaft, eine Partnergemeinde in Goßmar/Brandenburg. Im Gemeindebereich befinden sich ein ökumenisches Bildungswerk, zwei Grundschulen sowie ein großes Seniorenzentrum. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der engagiert und bereit ist zu lebensnaher Verkündigung; zur Gottesdienstgestaltung in verschiedenen Formen unter Einbeziehung der unterschiedlichen Gruppen in der Gemeinde; zur Zusammenarbeit mit einem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterstab; zum Weiterausbau der ökumenischen Partnerschaft mit der katholischen Schwesterngemeinschaft auf der Grundlage unseres Partnerschaftsvertrages; zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit unserer Predigthelferin/unserem Predigthelfer im Verkündigungs- und Seelsorgedienst; zur Jugendarbeit; Neues kreativ zu entwickeln und voranzutreiben; die sehr gute bestehende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden weiterzuführen und auszubauen. In der Gemeinde ist Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 371. Fühlen Sie sich angesprochen, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln, an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neubrück, Herrn H.-J. Schaefer. Von telefonischen Anfragen bittet das Presbyterium abzusehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers ist eine von zwei Pfarrstellen durch das Presbyterium ab sofort neu zu besetzen. Wir suchen eine/einen Pfarrerin/Pfarrer als Mitarbeiterin/Mitarbeiter im „Geteilten Amt“ (Modellprojekt der Landeskirche). Rheinhausen ist ein im Strukturwandel befindlicher Stadtteil im Duisburger Westen. Die Gemeinde hat knapp 5000 Gemeindeglieder. Zum Pfarrbezirk gehören der Ortskern Rheinhausens mit überwiegend älteren Gemeindegliedern und Wohnbezirke mit jungen Familien. In der Gemeinde gibt es zwei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser, einen Kindergarten und Seniorenwohnungen. Die Gemeinde ist volkswirtschaftlich, unierte mit reformierter Geschichte. Dem Presbyterium sind gottesdienstliche Vielfalt, Seelsorge, lebensnahe Verkündigung und Offenheit für die Gemeindeglieder, Konfirmandenarbeit im Team, gute Beziehungen zu den katholischen Nachbargemeinden, Freikirchen und Moscheenvereinen wichtig. Das Presbyterium ist jung und emanzipiert. Es engagiert sich für ein vielfältiges Gemeindeleben. Mitgetragen wird die Arbeit durch eine Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitender. Zum Team der Mitarbeitenden im „Geteilten Amt“ gehört eine Krankenhausesseelsorgerin, eine Diakonin und die beiden Gemeindepfarrer/-pfarrerinnen. Von Bewerbern/Bewerberinnen wird Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Supervision erwartet. Die Arbeitsschwerpunkte

der Stelle liegen im Bereich der traditionellen Bezirksarbeit, in der Arbeit mit Jugendlichen und der Begleitung jugendlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie in der religiösen Früherziehung. Zur Pfarrstelle gehört ein großzügiges Pfarrhaus. Alle gängigen Schulformen sind am Ort vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 432. Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsbergerstraße 2, 47441 Moers, an das Presbyterium der Evangelischen Christuskirchengemeinde Rheinhausen. Nähere Auskunft erteilen: Diakonin Christine Köster, Telefon (0 20 65) 6 30 67 und Kirchmeister Lothar Anders, Telefon (0 20 65) 5 19 99. Die Bewerbungsfrist beträgt zwei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 4. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Solingen (Kirchenkreis Solingen) ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen, da der langjährige Amtsinhaber in den Ruhestand getreten ist. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit Kreativität und Menschlichkeit in Wortverkündigung und Gemeindegliederarbeit einbringt. Darüber hinaus erfordert die Struktur des 4. Pfarrbezirks (Verquickung von sozialem Brennpunkt und gutbürgerlicher Wohngegend) ein gewisses Maß an Flexibilität und gutes Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen. Die Gesamtgemeinde befindet sich derzeit in einem Umstrukturierungsprozess. Damit ist die Erwartung einer intensiven Mitwirkung an der Erarbeitung von Konzeptionen zukünftiger Gemeindegliederarbeit verbunden. Teamfähigkeit mit der Kollegin und dem Kollegen sowie die Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeitern liegen der Gemeinde dabei besonders am Herzen. Die Stadtkirchengemeinde ist eine Innenstadtgemeinde (3 Pfarrbezirke), mit der Stadtkirche als Hauptpredigtstätte sowie 3 Gemeindezentren und 3 Kindertagesstätten. Weitere Angaben im Gemeindeverzeichnis S. 540. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Aachen sucht für das Evangelische Schullehreramt und für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht zum 1. Februar 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geteiltem Dienstauftrag (je 50%) bei voller Stelle (1. kreiskirchliche Pfarrstelle). Zu den Aufgaben im Schullehreramt gehören die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu religionspädagogischen Themen, die Beratung von Lehrkräften, die Begleitung der allgemeinbildenden Schulen im Primar- und Sekundarbereich, die Kooperation mit den staatlichen Aufsichtsbehörden sowie die Förderung schulbezogener Arbeit in den Kirchengemeinden. Die Erteilung von Religionsunterricht umfasst 13 Wochenstunden an einem Gymnasium in Aachen (Sekundarstufe I und II). Die Vermittlung der Inhalte christlicher Tradition im Lebens- und Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler sowie ihre seelsorgerliche Begleitung stehen dabei im Vordergrund. Wir suchen eine Theologin/einen Theologen, die/der in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht und mit Freude und Kreativität dieses Anliegen verfolgt. Gemeindeverzeichnis Seite 86. Auskunft erteilen Schullehreramt Pfarrer Dr. Ittmann, Telefon (0 24 02) 7 20 27 und Superintendent Bruckhoff, Telefon (02 41) 45 31 18. Bewerbungen erbitten wir an den Superintendenten H.-P. Bruckhoff, Michaelstraße 6–10, 52062 Aachen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Stellenausschreibung:

In der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach ist ab dem 1. Januar 2001 eine Stelle als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 22 Stunden. Die Christuskirche liegt im Stadtzentrum von Mönchengladbach. Die Gemeinde hat 8000 Gemeindeglieder und gliedert sich in 4 Pfarrbezirke mit 2 Predigtstätten. Im Zentrum von Mönchengladbach steht die 1852 erbaute und 1995 restaurierte Christuskirche, die auch für kirchenmusikalische Veranstaltungen genutzt wird. In dieser Kirche befindet sich eine Hammer-Orgel aus dem Jahre 1952 mit 42 Registern, verteilt auf Positiv (I. Manual), Hauptwerk (II. Manual), Schwellwerk (III. Manual), Brustwerk (IV. Manual) und Pedalwerk, gebaut von der Orgelbauwerkstätte Emil Hammer, Hannover. Zum Aufgabengebiet gehören das Orgelspiel bei Gottesdiensten in der Christuskirchengemeinde, bei Amtshandlungen, Schulgottesdiensten und Gemeindefeiern, die Leitung des über die Stadtgrenzen hinaus bekannten Bachvereins und eines Gospelchores sowie die Organisation und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten. Wir wünschen uns als neue Stelleninhaberin/neuen Stelleninhaber eine Person, die mit ihrer Freude an der Musik andere Menschen – seien es nun Zuhörer oder Mitwirkende – ansteckt und begeistert. Wir erhoffen, dass die kirchenmusikalische Arbeit, auch als eine besondere Möglichkeit der Verkündigung gesehen wird. Wir erwarten kreative, eigenständige und eigenverantwortliche kirchenmusikalische Arbeit. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT/KF. Bewerbungen von Gliedern der Evangelischen Kirche mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an das Presbyterium der evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, z. H. des Vorsitzenden Pfarrer A. Rudolph, Marktsteg 9, 41061 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 83 15 31. Auskunft erteilen Pfarrerin A. Beuschel und Pfarrer W. Beuschel, Telefon (021 61) 2 02 93.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr sucht eine(n) Mitarbeiter(in) für die stellvertretende Leitung von Kasse und Buchhaltung mit Ausbildung für den mittleren (kirchlichen) Verwaltungsdienst (Erste Verwaltungsprüfung). In der Kassengemeinschaft des Gesamtverbandes werden außer den angeschlossenen elf Verbandsgemeinden noch die Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte wahrgenommen für Kirchenkreis An der Ruhr, Diakonisches Werk im Kirchenkreis, Betreuungsverein, Kirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk, Kirchensteuerverteilungsstelle. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Organisation, Überwachung und Abwicklung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte gemeinsam mit den zugewiesenen Mitarbeiter(innen); Durchführung der erforderlichen Kassenabschlüsse bis hin zur Legung der Jahresrechnungen; Disposition der notwendigen Finanzmittel; Organisation und Vorbereitung von Prüfungen durch die einzelnen Rechtsträger und Kirchenaufsicht. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-KF. Kurzfristige Einstellung ist möglich. Auskünfte erteilen unter Telefon (02 08) 30 03-1 37 Herr Tolma oder unter Durchwahl 1 38 Frau Pötz. Bewerbungen senden Sie bitte an den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Postfach 10 06 62, 45406 Mülheim an der Ruhr.

Dem Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr sind elf Kirchengemeinden angeschlossen. Alle befinden sich auf Mülheimer Stadtgebiet. Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist gleichzeitig Gemeindeamt der elf Kirchengemeinden und für die gesamte Verwaltung zuständig. Für die Betreuung von zwei Kirchengemeinden suchen wir eine(n) Gemeindeglieder(in) mit Ausbildung für den mittleren (kirchlichen) Verwaltungsdienst (Erste Verwaltungsprüfung). Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Vorbereitung, Begleitung und Abwicklung der Sitzungen der Leitungsorgane und bei Bedarf der Ausschüsse einschließlich der Protokollführung; Aufstellung der Haushaltspläne, Überwachung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte bis zur Legung der Jahresrechnung; Bearbeitung der Vermögensangelegenheiten. Mitarbeiter in der Gemeindegliederbearbeitung werden in ihrer Tätigkeit beraten durch andere Fachabteilungen unseres Hauses, wie Registratur und Archiv, Kasse und Buchhaltung, Meldewesen und Kirchenbuchführung, Kindergarten- und Immobilienangelegenheiten, Personalabteilung. Für die unmittelbare Mitarbeit steht ein(e) Mitarbeiter(in) im Vorzimmer zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-KF. Teilzeitbeschäftigung zu 50 % bei Verwaltung nur einer Kirchengemeinde ist denkbar. Kurzfristige Einstellung ist möglich. Auskünfte erteilen unter Telefon (02 08) 30 03-1 37 Herr Tolma oder unter Durchwahl 1 38 Frau Pötz. Bewerbungen senden Sie bitte an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Postfach 10 06 62, 45406 Mülheim an der Ruhr.

Für die Erweiterung des Gemeinsamen Gemeindeamtes der Kirchengemeinden Essen-Haarzopf, Essen-Heisingen und Essen-Überuhr im Stadtkirchenverband Essen wird zum 1. Januar 2001 eine stellvertretende Leiterin/ein stellvertretender Leiter gesucht. Das Aufgabengebiet umfasst: die Sachbearbeitung für drei Kirchengemeinden; Beratung der Leitungsorgane; Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane; Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane. Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin bzw. einen engagierten Mitarbeiter, die bzw. der über Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet verfügt und in der Lage ist, selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Mindestens die erste kirchliche Verwaltungsprüfung sowie den sicheren Umgang mit der EDV setzen wir ebenso voraus, wie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe Vb/IVb BAT-KF bewertet. Bewerbungen sind kurzfristig zu richten an den Beirat des Gemeinsamen Gemeindeamtes, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Weitere Auskünfte geben gerne: Frau Kühnemann, Leiterin der Verbandsverwaltung, Telefon (02 01) 2 20 51 90, Pfarrer Pein, Vorsitzender des Beirates, Telefon (02 01) 8 58 52 03.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
